Über die Notwendigkeit eines deutschen „Scheckgesetzes".

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der

Friedrich Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rechtspraktikant RUDOLF SEIDL

aus München.

ACAD. JURIDICA BIBL.

Approbiert am 16. Dezember 1907.

MÜNCHEN.

Münchener Handelsdruckerei Hans Beck (Inhaber Josef Heldwein).

1910.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . VI—X
Einleitung . . . . . 1—2

I. ABSCHNITT:

Die Bedeutung des „Schecks" im allgemeinen.

§ 1. A. Existenzberechtigung des „Schecks" als solcher . . . 2—8
a) Seine Bedeutung in privat- und volkswirtschaftlicher Beziehung 2
b) Argumente, welche gegen den Scheck vorgebracht werden, und Widerlegung derselben 5

§ 2. B. Der Scheck kann in wirtschaftlicher Beziehung nicht ersetzt werden: . . . . . 8—12
a) durch den Wechsel 9
b) durch die Anweisung 10
c) durch die Banknote 10

II. ABSCHNITT:

Untersuchung der Frage, ob ein eigenes „Gesetz" über den Scheck in Deutschland notwendig ist.

§ 3. A. Argumente, welche im allgemeinen gegen ein Gesetz angeführt werden, und deren Widerlegung . . . . 12—22
a) Eine Weiterentwicklung des Scheckverkehrs ist auch ohne Gesetz möglich 13
b) Das Publikum muss erst an den Scheck gewöhnt werden 14
c) Ein Gesetz würde den Scheckverkehr hemmen . . 15
d) Der Scheckverkehr ist noch zu unbedeutend . . . 15
e) Die gegenwärtige parlamentarische Konstellation ist für die Erlassung eines Gesetzes nicht geeignet . . 18
f) Es wurden bis jetzt nur sehr wenig Scheckprozesse geführt 20

§ 4. B. Genügt das heute geltende Recht? . . . . . 22—44
a) Gegenüberstellung von Anweisung und Scheck . . 3—28

Seite

1. Beim Scheck liegt ein Vertrag zugunsten Dritter zugrunde 23
2. Aehnlichkeiten u. allgemeine Unterschiede zwischen Scheck und Anweisung:
   α) beide haben die Tendenz, Zahlung zu vermitteln 25
   β) beide sind umlaufsfähig 26
   γ) beiden muss Vertrauen geschenkt werden . . 26
3. Besondere Unterschiede zwischen beiden:
   α) aus der Natur des Schecks 27
   β) vom juristischen Standpunkt aus 27
4. Die Anweisung kann den Scheck nicht ersetzen 28

b) Prüfung, ob die „Anweisungs"-Paragraphen auf den Scheck passen . . . . . 28—34
1. Verhältnis zwischen Angewiesenen und Anweisenden 29
2. Regressrecht des Scheckinhabers 30
3. Annahme des Schecks 30
4. Verjährung 31
5. Anweisung ist keine Zahlung 32
6. Uebertragung 32
7. Widerruf 33
8. Kaufmännische Anweisung 34

c) Erfordernisse des Schecks, welche weder BGB. noch HGB. aufweisen . . . . . 34—39
1. Im allgemeinen:
   α) Unwiderruflichkeit 35
   β) Regressrecht des Scheckinhabers 35
   γ) Guthaben 35
   δ) Präsentation und Präsentationsfrist 35
   ε) Leistung auf Sicht 36
2. Im besonderen:
   α) beim Rektascheck 37
   β) beim Orderscheck 37
   γ) beim reinen Inhaberscheck 38
   δ) beim alternativen Inhaberscheck 38
   ε) bei anderen Scheckarten 39

d) Andere durch BGB. und HGB. nicht geregelte Fragen 39
e) Regelung des Schecks durch Vertrag 40
f) Regelung des Schecks durch Gewohnheitsrecht . . 42
g) Regelung des Schecks durch „Scheckwertzeichen" . 43
h) Rückblick auf die vorgebrachten Gründe gegen ein Gesetz 43

§ 5. C. Argumente, welche für ein Gesetz sprechen . . . . 44—49
a) Gewichtige Stimmen haben sich für ein Gesetz ausgesprochen 45

		Seite
b)	Der Postscheckverkehr würde seinem Ziele näher gebracht	45
c)	Die ungesicherte Stellung — ein Fall aus der Praxis	47
d)	Ein Urteil des Reichsgerichts	47
e)	In Elsass-Lothringen gilt französisches Scheckrecht	48
f)	Die Reichsbank erwirbt englische und amerikanische Schecks, deutsche infolge der bestehenden Rechtsunsicherheit nicht	48
g)	Die Denkschrift zum HGB. sagt, dass der Scheck nötigenfalls seine Regelung durch ein eigenes Gesetz finden müsse	49
Schluss	. . . . .	49—51

Literatur-Verzeichnis.

Apt Dr. Max, „Zum Entwurf eines Scheckgesetzes." Deutsche Wirtschafts-Zeitung, III. Jahrg. No. 17, p. 785 ff. (zit. D. Wirtsch.-Ztg.).

Banfy O., „Der Ungarische Checkgesetzentwurf." Bank-Arch., III. Jahrg. No. 9 und 11, p. 153 ff. und 187 ff. (zit. B.-A. III.).

Behrend Dr., „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?" Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages; Berlin 1884.

Bernet Th., „Der schweizerische Postscheck- und Postgiroverkehr." Bank-Archiv, VI. Jahrg. No. 15, p. 193 ff. (zit. B.-A. VI.).

Birnbaum Dr. H., „Ueber Checks." Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 30. Bd.; Stuttgart 1885 (zit. ZHR.).

Braun Louis, „Verbesserungen im Scheckverkehr." Bank-Archiv, VI. Jahrg., No. 14, p. 183 ff.

Buff Dr. Siegfried, „Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland"; München 1907.

v. Canstein Dr. Raban, „Check, Wechsel und deren Deckung." Arch. f. bürgerl. Recht, 4. Bd.; Berlin 1890 (zit. Archiv).

— „Der Entwurf eines Checkgesetzes." Holdheims Wochenschrift, I. Jahrg.; Berlin 1892, p. 81 ff. (zit. Holdheim I).

— „Der Check." Holdheims Wochenschrift, I. Jahrg., p. 63 ff.; Berlin 1892 (zit. Holdheim I).

— „Der österreichische Entwurf eines Checkgesetzes." Holdheims Wochenschrift, III. Jahrg., p. 197 ff.; Berlin 1894.

— „Scheckrechtliche Betrachtungen." Bank-Archiv, IV. Jahrg., No. 7, p. 101 ff.

— „Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze vom 3. April 1906." Berlin 1906 (zit. Oest. Sch.).

— „Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen." Ztschrft. f. d. ges. Handelsrecht, 60. Bd., p. 164 ff.; Stuttgart 1907 (zit. ZHR.).

— „Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes vom 13. VII. 07."; Leipziger Zeitschrift No. 9, p. 609 ff. (zit. LZ.).

— „Zum Scheckgesetz." Bank-Archiv, VI. Jahrg., No. 24, p. 325 ff.

Cohn Dr. Georg, „Zur Lehre vom Check." Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 3, p. 69 ff.; Stuttgart 1881 (zit. ZVR. III).

Cohn Dr. Georg, „Check", bei Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III. Bd.; Leipzig 1885 (zit. b. Endemann).

— „Die neueren Scheckgesetzgebungen und Scheckgesetzentwürfe." Ztschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 11 und 12, p. 365 ff., bezw. 96 ff.; Stuttgart 1895 bezw. 1897 (zit. ZVR. XI bezw. XII).

— „Check". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 3. Bd., p. 20 ff.; Jena 1900 (zit. Handwb.).

— „Der Kampf um ein Scheckgesetz." Bank-Archiv, VI. Jahrg., No. 14 u. 15, p. 177 ff. bezw. 186 ff.

Conrad Dr. Walter, „Die deutsche Scheckgesetzfrage." Monatsschrift f. Handelsrecht etc. etc., 15. Jahrg, No. 9, p. 232; Berlin 1906 (zit. Holdheim XV.)

— „Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks." Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, 57. Bd., p. 49 ff.; Stuttgart 1906.

— „Zum Postscheckverkehr." Leipz. Zeitschr. No. 5, p. 338 ff. (zit. LZ.).

— „Zur Frage der „Scheckwertzeichen." Bank-Archiv, VI. Jahrg. No. 15, p. 199.

Cosack, „Lehrbuch des Handelsrechts", 6. Aufl.; Berlin 1903.

Dernburg Dr. Heinrich, „Das bürgerliche Recht." 3. Aufl.; Halle 1905/06.

Düringer u. Hachenburg, „Das Handelsgesetzbuch." 2. Bd.; Mannheim 1901.

Eltzbacher Dr., „Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz." Deutsche Juristen-Zeitung, XII. Jahrg., No. 8, p. 441 ff.

Endemann Dr. Wilhelm, „Das deutsche Handelsrecht". 4. Aufl.; Leipzig 1887 (zit. Handelsr).

— „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts." 9. Aufl.; Berlin 1903 (zit. Lehrbuch).

Ephraim Dr. Hugo, „Ueber das Scheckwesen im Grossherzogtum Oldenburg." Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 62. Jahrg., p. 556 ff.; Tübingen 1906.

Erlanger, „Die Honorierung entwendeter Checks." Bank-Archiv, III. Jahrg., No. 4, p. 56 f.

Hammerschlag Dr., „Der ungarische Scheckgesetzentwurf von 1903." Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 54, p. 500; Berlin 1904.

Hartung H., „Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank." Deutsche Zeit- und Streitfragen, IX. Jahrg.; Berlin 1880.

Hecke Dr. B., „Die Entwicklung des Scheckverkehrs." Leipziger Zeitschr. No. 6, p. 420 ff.

Heise Kurt, „Die rechtliche Natur des Schecks." Inaugural-Dissertation; Leipzig 1906.

Hergenhahn, „Die Entwicklung des Checkverkehrs." Holdheims Wochenschrift, I. Jahrg., p. 142; Berlin 1892.

Heyn Dr. Otto, „Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Checkwesens in Deutschland." Bank-Archiv, III. Jahrg. No. 7, p. 107 ff.

Heyn Dr. Otto, „Postcheckverkehr oder Kleingiroverkehr bei der Reichsbank?“ Deutsche Wirtschafts-Zeitung, III. Jahrg. No. 11, p. 489 ff. (zit. D. Wirtsch.-Ztg.).

Hildebrand Dr. Richard, „Das Chequewesen und das Clearinghouse in London.“ Jena 1867.

Hoffmann Georg, „Der Scheck und das bürgerliche Gesetzbuch.“ Bank-Archiv, IV. Jahrg. No. 9, p. 130 ff.

Jacobi Dr. Ernst, „Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des deutschen Reiches.“ Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess des deutschen Reiches, 8. Bd.; Jena 1901.

Jacoby Dr. Siegfried, „Bemerkungen über den vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes.“ Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern, III. Jahrg. No. 18, p. 360 f.

Kapp Dr. Wolfgang, „Der Check.“ Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, 30. Bd.; Stuttgart 1885.

Klein Dr. Franz, „Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts.“ Deutsche Juristen-Ztg., VIII. Jahrg. No. 2, p. 37 ff.

Koch Dr. R., „Vorträge und Aufsätze hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht.“ Berlin 1892. (Im Bes. No. 9: „Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel.“ No. 10: „Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes.“ No. 11: Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?“ No. 12: „Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger“ (zit. Vorträge).

— „Scheckgesetz?“ Bank-Archiv, VI. Jahrg. No. 15, p. 184 f.

Kuhlenbeck Dr. Ludwig, „Der Check.“ Leipzig 1890.

Landgraf Dr. Joseph, „Ueber die nächste Zukunft der Checkfrage in Deutschland.“ Bank-Archiv, II. Jahrg. No. 11, p. 165 ff.

Lansburgh Alfred, „Das Scheckgesetz.“ „Morgen“, Wochenschrift für deutsche Kultur, No. 7; Berlin 1907.

Lotz Dr. W., „Der Fiskus und der Scheckverkehr.“ Bank-Archiv, VI. Jahrg. No. 23, p. 305 ff.

Merzbacher, „Der Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes.“ „Das Recht“, XI. Jahrg. Nr. 17, p. 1035 ff.

Moltmann B. H., „Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung.“ Bank-Archiv, IV. Jahrg. No. 2, p. 24 ff.

— „Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich.“ Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch., Bd. 17, p. 281; Stuttgart 1905.

Obst Dr. Georg, „Das Vordatieren der Schecks.“ Bank-Archiv, III. Jahrg. No. 12, p. 202 ff.

„Oesterreichisches Scheckgesetz.“ Mit Erläuterungen aus den Materialien von Dr. Leo Geller; Wien 1906 (zit. Oest. Scheckges.).

Planck, „Kommentar zum BGB.“ 3. Aufl.; Berlin 1907.

Richter Max, „Gegen ein Scheckgesetz!“ Deutsche Wirtschafts-Zeitung, III. Jahrg. No. 5, p. 193 ff.

Riesser Dr., „Zur Revision des H.G.B." Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht." Bd. 35 (Beilageheft!), p. 232 ff.; Stuttgart 1889 (zit. Revision).

— „Das Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetz." Leipz. Ztschr. No. 2, p. 81 ff.

— „Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz?" Deutsche Juristen-Zeitung, XII. Jahrg. No. 11, p. 621.

Roscher, „Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleisses." 7. Aufl.; Stuttgart 1899.

Sattler Dr., „Der Entwurf eines Checkgesetzes." Holdheims Wochenschrift, I. Jahrg., p. 74 ff.; Berlin 1892.

Schanz, „Wörterbuch der Volkswirtschaft." 2. Aufl. 2. Bd., p. 757 ff. Jena 1907.

Schmalenbach E., „Scheck und Giro." Ztschr. f handelswissenschaftliche Forschung. I. Jahrg., Heft 11, p. 401 ff.

Schmidbauer Arnold, „Scheck und Anweisung." Erlanger Dissertation; München 1903.

Simonson, „Ueber Giro- und Checkverkehr in Deutschland." Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. etc. VIII. Jahrg.; Leipzig 1884 (zit. Jahrbuch).

— „Beiträge zur Lehre vom Cheque." Archiv für Theorie und Praxis des allg. deutschen Handels- und Wechselrechts, Bdd. 47, p. 5 ff; Berlin 1887 (zit. Archiv).

— „Zum Checkgesetzentwurf." Holdheims Wochenschrift, I. Jahrg. p. 112 ff.; Berlin 1892.

— „Der Scheck im Konkurse des Ausstellers." Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts; 50. Jahrg., p. 43 ff.; Berlin 1906 (zit. Gruchot).

— „Scheckrechtliche Betrachtungen." Bank-Archiv, IV. Jahrg. No. 5 u. 6, p. 70 ff. bezw. 82 ff.

— Zum Thema: „Scheckrechtliche Betrachtungen." Bank-Archiv, IV. Jahrg. No. 8, p. 123.

— „Nochmals der Scheck." Bank-Archiv, VI. Jahrg. No. 16, p. 205 f.

— „Ein letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf." Deutsche Juristen-Ztg., XII. Jahrg. No. 18, p. 997 ff.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. München 1906.

Thorwart F., „Für ein Scheckgesetz!" Deutsche Wirtschafts-Zeitung, III. Jahrg. No. 8, p. 337 ff.

Wendt Dr. Otto, „Das allgemeine Anweisungsrecht." Jena 1895.

Wirth Max, „Grundzüge der Nationalökonomie; 2. u. 3. Bd., 3. bezw. 2. Aufl. Köln 1869 bezw. 1874.

Ziegler, Dr. Eugen von, „Verbesserungen im Scheckverkehr." Bank-Archiv, VI. Jahrg. No. 17, p. 218 ff.

Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages; herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation; Berlin 1884 (zit. Verhandlungen).

Entwurf eines Handelsgesetzbuches nebst einem Entwurf eines Einf.-Gesetzes und einer Denkschrift. Reichstagsvorlage. Berlin 1897 (zit. Denkschrift).

Seufferts Archiv.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Tageszeitungen.

Einleitung.

Am 12. September 1879 war es, als die Braunschweiger Handelskammer in einem Rundschreiben an die übrigen deutschen Handelskammern diesen einen Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Scheckgesetz [1]) nebst Erläuterungen vorlegte, und dadurch den Kodifikationsgedanken des gesamten Scheckrechtes zuerst in Deutschland in Fluss brachte. Bald darauf folgten in gleicher Angelegenheit Entwürfe der Mannheimer Handelskammer, der Braunschweiger Delegierten-Konferenz und des Reichsbank-Direktoriums, im Jahre 1892 legte sodann auch die Regierung dem Bundesrat den Entwurf eines Scheckgesetzes vor, gleichzeitig wurde in Wort und Schrift von hervorragenden Männern auf diesem Gebiete — es seien hier nur die Namen Koch und Cohn genannt — in energischer Weise für die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs eingetreten. Aber auch fernerhin bis zum heutigen Tage sind nie die Stimmen verstummt, die eine Kodifikation wärmstens befürwortet haben. Allein umsonst! Während Deutschlands Nachbarländer, Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Niederlande, Belgien und ferner, man kann beinahe sagen, sämtliche Staaten Europas Scheckgesetze haben, während auch sehr viele aussereuropäische Staaten, wie Kanada, Peru, Argentinien, China, Japan ihr Scheckrecht gesetzlich geregelt haben, fehlt uns in Deutschland immer noch ein diesbezügliches Gesetz. Unwillkürlich drängt sich bei diesem Sachverhalt der Gedanke auf: Haben wir in Deutschland mit unserem Handel, unserer Industrie, unserem Verkehr ein Scheckgesetz nicht nötig? Oder eignet sich Deutschland

[1]) Bei der streitigen etymologischen Herkunft ziehe ich die jetzt in Deutschland übliche Schreibart „Scheck" vor.

überhaupt nicht für den Scheckverkehr? Oder genügen vielleicht die Bestimmungen anderer Gesetze für den Scheck?

Will man diese Fragen beantworten, so scheint es mir von grundlegender Wichtigkeit zu sein, auf die Bedeutung des Schecks im heutigen wirtschaftlichen Leben hinzuweisen.

I. ABSCHNITT.

Die Bedeutung des Schecks im allgemeinen.

§ 1.

Existenzberechtigung des Schecks.

Der Scheck bezweckt in erster Linie, die Kassengeschäfte des Einzelnen an die Banken zu übertragen. Die Bank nimmt für ihren Kunden Zahlungen entgegen, leistet auf dessen Anweisung für ihn Zahlung, kurz, sie ist die Kassenhalterin seines Geldes. Der Einzelne wird dadurch der Mühen, der Kosten und nicht zum geringsten der Gefahren überhoben, die eine eigene Kassenführung mit sich bringt, zumal ein solcher, der viele Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat: er ist gesichert vor falschem Gelde, er ist geschützt vor Verzählen und Verrechnen, er ist der Mühen überhoben, die das Geben und Nehmen, sowie das Prüfen des Geldes verursacht.[2])

Zu diesen Vorteilen des Einzelnen treten noch in weit höherem Grade die Vorteile für die Gesamtheit, die volks- und privatwirtschaftlichen Vorteile. Mit Recht kann man Simonson [3]) beistimmen, wenn er „die Ansammlung kleiner, bei dem Einzelnen unbenutzt liegender Beträge zu grossen, von sicherer Zentralstelle aus produktiv gemachten Kapitalien, nach dem Wahlspruche: „in unitate robur!" als ein des Beweises nicht mehr bedürfendes volkswirtschaftliches Grundgesetz bezeichnet.

---

[2]) cf. Hartung p. 19.

[3]) s. Jahrbuch, p. 135.

Durch die Vereinigung der entbehrlichen Bargelder in einem grossen, zuverlässigen Geldinstitut kann das Gold, das sonst als volkswirtschaftlich totes Kapital in den Händen der Einzelnen liegt, durch Ausleihen etc. etc. der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie oder dem Hypothekarkredit produktiv dienstbar gemacht werden. Und die Bemerkung Sir Walter Bagehot in seinem Buche „Lombard Street", der Weltmarkt des Geldes: „eine Million in der Hand eines einzigen Bankiers ist eine grosse Macht; dieselbe Summe, selbst fünfzigfach genommen, aber durch die Nation verstreut, ist keine Macht",[4]) hat heute noch die gleiche Berechtigung, wie ehedem.

Hand in Hand mit der Vereinigung der Kasse in grossen Instituten geht die Einsparung an Bargeld. Der Einzelne, der seine ganze Kasse seiner Bank übertragen hat, bedient sich zur Leistung seiner Zahlungen des Schecks, der von seinem Gläubiger als Zahlungsmittel in Empfang genommen wird; der Gläubiger hinwiederum, der ebenfalls ein Bankkonto besitzt, hebt den zu erhaltenden Betrag nicht bar ab, sondern er begibt den Scheck entweder weiter, oder er lässt sich die erhaltene Summe seinem Konto gutschreiben. Auf diese Weise wird der Bargeldumlauf grossenteils überflüssig gemacht. Einer Bargeldeinsparung aber bedarf Deutschland „infolge der herrschenden Geldnot"[5]) dringend!

Nicht unpassend scheint mir an dieser Stelle, Vergleichs halber, die Anführung folgender, einem Aufsatze Heyns[6]) entnommener Zahlen zu sein: Die in Deutschland vorhandene und zur Bewältigung des Verkehrs erforderliche Summe Goldes betrug am 1. Januar 1903 nach Schätzung eines amerikanischen Münzdirektors 3204 Millionen Mark. Zu 3½ Prozent gerechnet, kostet dieses Umlaufskapital jährlich 112 Millionen Mark; England dagegen braucht zur Vermittlung seines viel grösseren Verkehrs nur 2218 Millionen

---

[4]) zit. nach Oest. Scheckges. p. 16.

[5]) Koch: B.-A. VI p. 185.

[6]) B.-A. III, p. 109.

Mark Goldgeld, so dass dort bei gleichem Prozentsatz nur 77½ Millionen Mark an Zinsen verloren gehen.

Man mag hieraus ersehen, dass in Deutschland der Bargeldumlauf sehr wohl eingeschränkt werden könnte und auch eingeschränkt werden sollte.

Ganz mit Recht sagt Sattler:[7]) „Mit je geringeren Mengen Metallgeld ein Land auszukommen vermag, um so vorteilhafter ist es für dasselbe. Ein regelmässiger und geordneter Scheckverkehr aber ist vorzugsweise geeignet, die Zirkulation von barem Gelde zu ersetzen."[8])

Nicht zu unterschätzen ist beim Scheckverkehr auch das Moment der Verzinsung der deponierten Summen, die, mit Ausnahme der Reichsbank,[9]) heute wohl jede Bank gewährt. Interessant und lehrreich hiefür ist die Entwicklung einer Formel Kuhlenbecks[10]) zur Veranschaulichung des Zinsvorteiles, nach welcher sich jeder leicht einen ungefähren Voranschlag der Rentabilität seines Scheckdepots machen kann.

Auch kann in der Hingabe des Bargeldes zur Bank nicht mit Unrecht ein „Palliativmittel gegen verschwenderische Ausgaben" gesehen werden; denn es gibt genug Menschen, „die sich angesichts ihres Kassenbarbestandes leichter zu unnützen Ausgaben verleiten lassen, als wenn sie denselben im Depot eines Dritten haben und erst durch Anweisung darüber verfügen müssen."[11])

Weiters kann bei gesteigertem Scheckverkehr auch noch der Umstand als ein beachtenswerter Vorteil bezeichnet werden, dass die einzelnen Kunden infolge ihrer Stellung zur Bank an Ordnung gewöhnt werden, und dies bringt es notwendiger Weise mit sich, dass die Einzelnen aufhören werden, langsichtigen Kredit zu gewähren oder zu empfangen, wodurch dann auch die ungesunde Borgwirtschaft in engere Bahnen gebracht werden wird.

---

[7]) p. 75.

[8]) cf. auch Lotz, a. a. O. p. 306 ff.

[9]) cf. Hartung, a. a. O. p. 23: „auch die Deponierung unverzinslicher Gelder im Giroverkehr ist keine schlechthin unproduktive Anlage".

[10]) a. a. O., p. 54, Anm. 1.

[11]) Kuhlenbeck, a. a. O. p. 49.

Welch eminente Bedeutung endlich das Schecksystem durch die Entwicklung des Abrechnungsverfahrens (Clearing-House!) erreicht hat, dies hier darlegen zu wollen, würde über den Rahmen dieser Aufgabe gehen. Ein Hinweis darauf dürfte infolgedessen wohl genügen![12])

So mag denn die grosse Bedeutung des Schecks mit Hoffmann[13]) dahin zusammengefasst werden, dass „der Scheck das alt überlieferte wichtigste Tauschmittel im Güterverkehr, das Edelmetall, zwar nicht völlig ersetzt, dass aber ein ausgebreiteter Scheckverkehr das Umständliche, Zeitraubende, Kostspielige und mit Gefahren aller Art bedrohte Hin- und Herströmen des Bargeldes in hohem Grade überflüssig zu machen und den Güteraustausch in ganz gewaltigem Umfang auf die einfache Formel der Verrechnung, der Kompensation, zu bringen vermag."[14])

Wenn nun auch in der äusserst grossen Literatur über den Scheck die immensen Vorteile desselben in überwiegendem Masse rückhaltslos anerkannt werden, so hat es doch nicht an Stimmen gefehlt, die sich gegen das Prinzip des Schecks im allgemeinen gerichtet haben. So wird z. B. angeführt, die Bank wisse jederzeit, wer ihre Gläubiger seien, und wie hoch sich das Guthaben eines Jeden belaufe, der Einzelne müsse so der Bank einen Einblick in seine Geschäftsführung gestatten, wodurch er unter Umständen in seinem Kredit Schaden leiden könnte.[15])

Aber diese Argumente können doch gewiss nicht g e g e n den Scheck vorgebracht werden! Im Gegenteil! Denn abgesehen davon, dass die Bank zu Stillschweigen verpflichtet ist, halte ich es sogar für einen Vorteil, wenn die Bank infolge der Kassenführung einen Einblick in das Geschäftsgebahren des Einzelnen erhält: sie ist hiedurch in den Stand gesetzt, die Kreditwürdigkeit ihres Kunden

---

[12]) cf. Hildebrand, a. a. O. p. 22 ff.; Koch: Vorträge p. 252 ff.; v. Canstein: Oest. Sch. p. 50 ff.

[13]) a. a. O. p. 130.

[14]) Vergl. auch Wirth a. a. O. III, p. 15 ff.; Kuhlenbeck, a. a. O. p. 46 ff.; Buff, a. a. O. p. 2 ff.

[15]) Hildebrand, a. a. O. p. 11; Hartung, a. a. O. p. 24; Oest. Scheckges. p. 12.

richtig zu beurteilen, und sie wird ihm gegebenen Falles schnelleren und sichereren Kredit gewähren, so dass er in die Lage versetzt wird, „die Konjunktur besser auszunützen und sich die Vorteile des Barkaufes zu verschaffen.“[16])

Aber auch der weitere Einwurf: die Banknoten seien noch auf längere Zeit hinaus am geeignetsten, unser wesentlichstes Zahlungsmittel zu bilden,[17]) oder gar: „die Banknote ist unser Scheck“,[18]) ist unmöglich haltbar, wie unten noch des Näheren dargelegt werden soll.

Mit Recht konnte schon im Jahre 1880 ein Schriftsteller sagen: „Deutschland hatte sich volkswirtschaftlich mehr und mehr entwickelt, es schien Zeit, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und der Banknote, dem Ausgleichungsmittel einer minder ausgebildeten Kreditwirtschaft, den Scheck, das Zahlungsmedium des höher entwickelten Verkehrs, folgen zu lassen.“[19])

Weit beachtenswerter ist dagegen der Einwurf, den Alfred Lansburgh in einem „Das Scheckgesetz“ betitelten Artikel in der Wochenschrift für deutsche Kultur „Morgen“[20]) bringt, die grossen volkswirtschaftlichen Vorteile des Schecks auch anerkennt und hiebei die Ansicht vertritt, dass die deutsche Volkswirtschaft mit einem Schlage um ein paar Milliarden reicher wäre, wenn es gelänge, die als totes Kapital zirkulierenden Milliarden zu sammeln und sie der Reichsbank oder den grossen Banken zuzuführen. Nach einigen weiteren Ausführungen und rechnerischen Darlegungen kommt er zum Schlusse zu der Frage: Womit aber wird dieser Gewinn erkauft? Ein Blick auf England zeigt es uns, fährt Lansburgh dann fort: Mit der eminenten Gefahr, die ein höchst getürmtes Kreditsystem auf schmaler Goldunterlage bedeutet . . . . . Lansburgh kommt somit zu dem Ergebnis, dass Scheck und Scheckverkehr nicht zu befürworten seien.

---

[16]) Heyn: B.-A. III, p. 108.
[17]) Hildebrand: a. a. O., p. 43.
[18]) cf. Oest. Scheckges., p. 12.
[19]) Hartung: a. a. O. p. 11.
[20]) No. 7, p. 218 ff.

Wenn auch in den Worten Lansburghs gewisslich viel Wahrheit liegt — man denke nur beispielsweise an den Geldansturm in Amerika im Jahre 1907 — so kann trotzdem seiner Ansicht auf gänzliche Negierung des Schecks nie und nimmer mehr beigepflichtet werden! Sicherlich dürfen die Gefahren, die eine plötzliche Krisis im Scheckverkehr für die deutsche Volkswirtschaft, ja für die deutsche Nation bringen kann, keineswegs ausser Acht gelassen werden; andererseits dagegen aber darf man wohl auch die Behauptung aufstellen, diese Gefahr ist bei einem soliden, streng reellen und gut fundierten Scheckverkehr beinahe ausgeschlossen. Hauptsache wird hiebei sein: die nötigen Reserven, die gegebenen Falles auch einen Ansturm überstehen können, keine Spekulationssucht seitens der Geldinstitute und vor allem unerschütterliches Vertrauen zum Scheck und zu den Banken. Dass aber diese Punkte bei uns in Deutschland stetig im Auge behalten werden, dafür bürgt einerseits unsere Reichsbank und die anderen unter vorzüglicher Leitung stehenden Geldinstitute, andererseits geben die statistischen Zahlen über die Zunahme des Scheckverkehrs einen Beweis für das Vertrauen der Bevölkerung zum Scheck, wenngleich auch nicht geleugnet werden soll, dass dieses Vertrauen, vor allem bei gewissen Klassen, noch gesteigert werden könnte; aber wesentlich dürfte eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens hiezu beitragen.[21])

Aber auch dem Einwand, den man vereinzelt lesen kann, soll hier entgegengetreten werden, nämlich: der Scheck an sich ist ja ganz gut und bringt auch gewiss grosse Vorteile, aber nur dem Grosskaufmann; für den kleinen Mann, auch für den Beamten, ist er von keiner Bedeutung.

Es ist zwar richtig, dass in Deutschland der Scheckverkehr weniger ausgebreitet ist als z. B. in England, wo jeder, der etwas bedeuten will, ein Scheckkonto besitzt, oder gar in den Vereinigten Staaten, wo ein solches selbst Farmer besitzen, und wo selbst die Löhne vielfach in Schecks ausbe-

[21]) Vergl. auch Wirth: a. a. O. II, p. 415 ff.; Schanz: a. a. O., p. 762; Conrad: Holdheim XV, p. 239.

zahlt werden.[22]) Aber trotzdem ist dieser Einwand auch für deutsche Verhältnisse nicht stichhaltig, und ich glaube dies am besten und wirkungsvollsten dadurch beweisen zu können, dass ich auf eine Statistik über die Beteiligung am Scheckverkehr mit der Oldenburger Spar- und Leihbank Bezug nehme,[23]) woraus deutlich hervorgeht, dass bei richtigem Verständnis und bei richtiger Unterweisung der Scheck für alle Gesellschaftsklassen von Bedeutung ist. — Diese Bank hatte im Jahre 1882 einen Umsatz von 4,032,923 Mk., im Jahre 1905 betrug er 45,870,734 Mk. Hieran beteiligten sich nach der Statistik von 1906: 450 Kaufleute und Fabrikanten (gegen 160 im Jahre 1881), 276 Handwerker (117), 492 Beamte, Lehrer, Aerzte, Militär (214), 47 Landleute (19), 133 Vereine und Kassen (38), 68 Rentiers (44), 372 Damen (219).

Diese Zahlen und vor allem die gewiss nicht unbedeutende Zunahme in den verschiedensten Gesellschaftsklassen, dürfte doch sicherlich den Beweis dafür erbracht haben, dass der Scheck nicht nur für den Grosskaufmann von Bedeutung ist. Dass der Scheck freilich für diesen von grösserer Bedeutung ist als z. B. für einen Handwerker, liegt doch in der Natur der Sache: aber im Verhältnis zu einander haben beide dieselben Vorteile.

§ 2.

Ist der Scheck durch Wechsel, Anweisung oder Banknote ersetzbar?

Erscheint es nun somit als nachgewiesen und gesichert, dass der Scheck Existenzberechtigung hat, dass er sowohl dem Einzelnen, wie auch der Gesamtheit hervorragende Vorteile bietet, und dass er für alle Schichten der Bevölkerung geeignet ist, so tritt die weitere Frage an uns heran, ob nicht der Scheck durch ein ähnliches, schon bestehendes Institut, den Wechsel, die Anweisung oder die Banknote ersetzt werden kann.

---

[22]) s. Heyn: B.-A. III., p. 108.
[23]) Ephraim: a. a. O. p. 558.

Diese Frage soll hier zunächst — in der Hauptsache wenigstens — nur nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin untersucht werden; auf die juristischen Unterschiede zwischen Scheck und Anweisung bezw. Wechsel wird später einzugehen sein.

Stellen wir also zuerst den Scheck dem Wechsel gegenüber, so wird man wohl einige — äusserliche Aehnlichkeiten finden, ihr Wesen und ihr Zweck aber ist grundsätzlich von einander verschieden.

Es kann hier wohl nicht meine Aufgabe sein, sämtliche unterscheidende Merkmale zwischen Scheck und Wechsel aufzuführen, es möge darum genügen, die hauptsächlichsten davon herauszugreifen.

Aehnlichkeit zwischen Scheck und Wechsel — es soll hier nur die Tratte in Betracht gezogen werden — besteht insoferne, als bei beiden gewöhnlich drei Personen nötig sind: Aussteller, Empfänger und Bezogener; beide brauchen auch nicht — im Gegensatz zur Banknote — auf bestimmte runde Summen lauten.

Was aber das Wesen und den Zweck beider anlangt, so stossen wir hier sofort auf grosse Unterschiede: der Scheck strebt darnach, möglichst rasch eingelöst zu werden; beim Wechsel gerade das Gegenteil: möglichst lange soll er kursieren, um in möglichst viele Hände zu gelangen. Daraus ergibt sich: der Scheck ist Kassapapier, der Wechsel dagegen Kreditpapier; ersterer wird an Zahlungsstatt,[24]) letzterer nur zahlungshalber genommen. Ferner mag schon hier auch noch auf die unbedingte Zahlbarkeit auf Sicht, auf das notwendige Vorhandensein eines Guthabens des Ausstellers und auf die Stempelfreiheit beim Scheck hingewiesen sein, um zu beweisen, dass beide wohl einige Aeusserlichkeiten mit einander gemein haben, dass sie aber niemals sich gegenseitig ersetzen können.[25])

Unserer deutschen Auffassung vom Scheck widerspricht es daher auch vollständig, in dem Scheck, wie in

---

[24]) s. unten p. 25.

[25]) Des Näheren s. Koch: Vorträge, p. 216 ff.

England und in Oesterreich, nur eine besondere Art des Wechsels zu sehen.[26])

Stellt man den Scheck der „Anweisung" gegenüber, so wird man finden, dass auch hier drei Personen beteiligt sind: der Anweisende, der Angewiesene und der Empfänger. Der Anweisende ermächtigt den Angewiesenen, für seine, des Anweisenden, Rechnung eine Geldzahlung oder sonstige Leistung an den Empfänger zu vollziehen, und er ermächtigt ferner den Empfänger, eben diese Leistung in eigenem Namen einzufordern. Die Anweisung wird meistens zur Bezahlung von Schulden benutzt, sie wird aber auch oft mit der Vereinbarung gegeben, dass der Empfänger den Anweisungsbetrag zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anweisenden einzuziehen habe: Anweisung zum Inkasso; endlich kommt auch eine Anweisung auf Kredit vor. Man ersieht hieraus, dass der Scheck nach der heutigen Auffassung nur als eine Abart der Anweisung anzusehen ist. In wirtschaftlicher Hinsicht haben sie daher naturgemäss vieles gemein; ihre Eigentümlichkeiten liegen dagegen auf der juristischen Seite, und auf diese ist erst unten näher einzugehn.

Vergleicht man nun den Scheck mit der Banknote, so wird man auch hier sagen müssen, beide haben Aehnlichkeiten mit einander, ersetzen aber können sie sich gegenseitig nicht.

„Banknote und Scheck", sagt Schanz,[27]) „sind Geschwister, die von e i n e r Mutter stammen." Auch wurde der Satz aufgestellt: „Der Scheck hat die gleiche Aufgabe wie die Banknote." [28])

Und mit Recht: Beide vermitteln Zahlungen und ersetzen den Umlauf von Bargeld. Während aber die Banknote nur auf einige wenige, abgerundete Beträge ausgestellt ist, kann der Scheck auf ganz beliebig grosse Zahlen lauten, was gewiss für ein Kassapapier von grosser Bedeutung ist. Als weiteres unterscheidendes Merkmal kann auch noch der

---

[26]) cf. Kapp: a. a. O., p. 333, v. Canstein: Oest. Sch., p. 27 f., 77 ff.
[27]) a. a. O., p. 760.
[28]) cf. Moltmann: ZVR., p. 301.

Umstand angesehen werden, dass die Banknote die Aufgabe hat, möglichst lange im Verkehr zu bleiben, um Zahlungen zu vermitteln, kurz zu steter Zirkulation bestimmt ist, der Scheck dagegen die Tendenz hat, möglichst rasch den Banken zuzueilen. „Banknoten sind eben Zahlungsmittel, welche jeden Augenblick gegen Bargeld eingelöst werden können, Schecks dagegen sind Zahlungsmittel, welche fortwährend und schnell zur Einlösung (durch Gutschrift oder Barzahlung) gebracht werden müssen.“ [29])

Der Scheck setzt fernerhin ein Guthaben voraus — eine gesetzliche Bestimmung hierüber wäre allerdings von grosser Bedeutung —, so dass jeder rechtzeitig zur Einlösung gebrachte Scheck grundsätzlich seine Deckung hat; bei der Banknote aber ist nur ein ungenügender, d. h. die Höhe der ausgegebenen Noten niemals erreichender Barfond an Gold und Silber vorhanden.[30]) Nebenbei sei auch noch bemerkt, dass die Banknote stets auf den Ueberbringer lautet, während der Scheck sowohl auf Namen, als auf Order, als auch auf den Inhaber ausgestellt sein kann.

Es sind dies gewiss Eigenschaften, welche die Verschiedenheit von Scheck und Banknote dargetan haben.

Keineswegs soll geleugnet werden, dass die Banknote aber auch manche Vorteile gegenüber dem Scheck aufweist: So kreditiert bei der Banknote der Nehmer nur der Bank, während dagegen der Schecknehmer Zweien sein Vertrauen schenken muss. Weiterhin ist die Banknote an keine Präsentation geknüpft, was sicherlich auch von Vorteil ist. Und endlich enthält sie ein absolutes Einlösungsversprechen, während die Einlösung des Schecks von dem Guthaben des Scheckausstellers abhängig ist.

Betrachtet man aber dagegen die Vorzüge des Schecks — besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung — so wird man zur Erkenntnis kommen, dass die genannten Vorteile der Banknote ganz in den Hintergrund gedrängt werden.

So kann der Scheck, wie schon oben erwähnt, auf beliebige Zahlen ausgestellt sein; der Schecknehmer kann im

---

[29]) Hartung, a. a. O., p. 85.

[30]) cf. Bankgesetz §§ 17, 44 Abs 1 No. 3.

Falle des Verlustes des Schecks — im Gegensatz zur Banknote — die Amortisation erwirken; endlich wird dadurch, dass der Scheck für jede beabsichtigte Zahlung vom Aussteller hergestellt werden muss, die Gefahr des Verlustes und der Fälschung wesentlich herabgemindert.

Was nun die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des Schecks anlangt, so wurde bereits früher erwähnt, dass durch den Scheckverkehr die müssig daliegenden Geldmittel produktiv dienstbar gemacht werden dadurch, dass sie sich bei grossen Geldinstituten ansammeln; bei einem blossen Notenverkehr geht dieser immense Vorteil vollständig verloren, abgesehen davon, dass die sogen. Drittelndeckung — es macht dies nach Conrad[31]) mindestens 400 Millionen Mark aus — zinslos und unproduktiv daliegen muss.

II. ABSCHNITT.

Ist ein eigenes „Gesetz" notwendig?

§ 3.

A. Argumente, welche im allgemeinen g e g e n ein „Gesetz" angeführt werden.

Die Bedeutung des Schecks vor dem Wechsel und der Banknote, und die Wichtigkeit und der Wert desselben im allgemeinen dürfte wohl zur Genüge dargetan sein. Wir können daher nun zu der sich unmittelbar daran anschliessenden Frage übergehen, ob wir in Deutschland für den Scheck ein eigenes „Gesetz" nötig haben.

Gross und bedeutsam ist die Literatur, die speziell über diese Frage entstanden ist; Gelehrte, Männer der Bankwelt und des Kaufmannsstandes haben ihre Stimmen erhoben, um sich teils für, teils gegen eine g e s e t z l i c h e Regelung des Scheckverkehrs auszusprechen. Unter diesen obwaltenden Umständen erscheint es daher sehr schwer,

[31]) s. Holdheim XV, p. 237.

wenn nicht gar unmöglich, noch neue Gedanken, sei es nun für oder gegen, in diesem fast dreissigjährigen Kampfe anzureihen. Es kann darum nun hauptsächlich nur das als meine Aufgabe betrachtet werden, den gesamten Stoff in dieser Materie einer Kritik zu unterziehen, und auf Grund dieser Kritik dann die Frage, ob eine gesetzliche Regelung des Schecks in Deutschland für nötig erscheint, zu beantworten.

Betrachten wir also die Gründe, welche die Gegner eines Scheckgesetzes ins Feld führen!

Ein Scheckgesetz sei weder notwendig, noch dringlich, ja ein gesetzgeberisches Vorgehen sei direkt unrätlich, führte Behrend [32]) aus in einem Gutachten anlässlich des 17. Deutschen Juristentages über die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs?“ Doch soll hier gleich vorweggenommen werden, dass Behrend am Schlusse dieses Gutachtens erklärte: „Dass in einem späteren Zeitpunkte, wie etwa bei der Gesamtrevision des H.G.B. Veranlassung zu einer gesetzlichen Regulierung des Scheckwesens vorhanden sein möchte, soll selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden.“ [33])

Da aber ausserdem auch der 1. Deutsche Bankiertag, Staub in der Deutschen Juristenzeitung,[34]) die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft u. a. diese Ansicht vertreten haben, so scheint es wohl am Platze, diesen aufgestellten Satz einer Kritik zu unterziehen.

Notwendig, meint Behrend,[35]) sei ein Gesetz deshalb nicht, weil eine gesunde Weiterentwicklung des Scheckverkehrs auch ohne Scheckgesetz möglich sei. Seines Erachtens sei der Gesetzgeber nicht imstande, erheblich fördernd hierauf einzuwirken, dagegen scheine ihm die Gefahr nicht ausgeschlossen zu sein, dass durch Schaffung eines neuen, wechselähnlichen Papiers der Scheck in ihm nicht zu-

---

[32]) a. a. O., p. 35 ff.

[33]) a. a. O., p. 44.

[34]) VIII. Jahrgang (1903) No. 12, p. 288.

[35]) a. a. O., p. 36.

kommende, der Volkswohlfahrt nachteilige Bahnen abgelenkt werde.

Dass der Scheck sich auch ohne Scheckgesetz weiterentwickelt hat, ist eine Tatsache, an der nicht zu rütteln ist. Und wenn Apt[36]) die Frage, ob zur Entwicklung des Scheckverkehrs ein Gesetz nötig sei, verneinen zu müssen glaubt, da „sich seit drei Jahrzehnten ein nach Milliarden zählender Scheckverkehr im Grossverkehr ohne ein Gesetz entwickelt hat", so ist ihm teilweise hierbei recht zu geben, teilweise aber muss ihm widersprochen werden. Denn ob sich der Scheck bei gesetzlicher Regelung nicht noch besser entwickelt hätte, d. h. ob der Scheckverkehr nicht noch grössere Ausdehnung gewonnen hätte, ist zwar eine Frage, die sich nicht mit Bestimmtheit beantworten lässt, die man aber trotzdem wohl — auch ohne Optimist zu sein — mit Recht bejahen dürfte.

Nicht dringlich sei ein Gesetz deshalb, weil das Publikum und zwar auch die nicht handeltreibende Bevölkerung erst allmählich an ein Institut gewöhnt werden müsse, welches eigenes Kassehalten überflüssig und nicht zu dauernder Anlegung bestimmte Barbestände nutzbar macht.[37])

„Man kann des Guten in Abwarten eines vollkommeneren Zustandes leicht zu viel tun," sagte Heinsheimer auf dem 17. Deutschen Juristentage.[38]) Mit Recht! Denn „je länger wir den Scheckverkehr in seiner Ausbreitung dadurch hemmen, dass wir ihn nicht der Segnungen legaler Regelung teilhaftig werden lassen, umso mehr Kapital vergeuden wir."[39])

Ist zwar auch der Scheck nicht „beinahe rechtlos", wie Koch einstmals behauptet hat,[40]) so fehlt ihm doch eigentlich, wenn man so sagen kann, die rechtliche Anerkennung. Nur zweimal ist in der deutschen Reichsgesetz-

---

[36]) a. a. O., p. 785.
[37]) s. Behrend, a. a. O., p. 36
[38]) s. Verhandlungen, p. 146 des stenogr. Berichtes.
[39]) Conrad: Holdheim XV., p. 235
[40]) Vorträge, p. 194.

gebung vom Scheck die Rede: Art. 17 des Einf.-Ges. zum H.G.B. und § 24 Abs. 2 No. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869. Im allgemeinen finden die Bestimmungen über die Anweisung auf den Scheck Anwendung. Ob diese passend und ausreichend sind, darüber soll unten ausführlich gesprochen werden. Der Grosskaufmann weiss, was dem „jetzigen" Scheck fehlt; der Kleinkaufmann, Handwerker etc., der ja vor allem an den Scheckverkehr gewöhnt werden soll, kennt dessen Mängel natürlich nicht; aber das Eine ist sicher, wenn er weiss, der Scheck ist gesetzlich geregelt, so gewinnt er grösseres Vertrauen dazu; und das sollte doch erstrebt und erzielt werden.

Selbstverständlich soll hiermit nicht gemeint sein, dass ein Gesetz den Scheckverkehr schaffen könne, wohl aber kann es ihn fördern. Sehr treffend spricht dies auch der Motivenbericht zum österreichischen Scheckgesetz aus:[41]) „Durch Gesetze den Scheck dem Verkehr aufzwingen oder gar einen Scheckverkehr ins Leben rufen zu wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen. Die wirtschaftliche Entwicklung, Geschäftssitten und Handelsgewohnheiten müssen hier schöpferisch voraneilen. Aber der auf diese Weise entstandene Scheckverkehr wird durch eine seinen sachlichen Anforderungen nachgebende Kodifikation gekräftigt."

Ein Scheckgesetz kann eben nur die Aufgabe haben, die aus dem Scheckgebrauch sich ergebenden Rechtsverhältnisse zu regeln.[42])

Dass endlich der Erlass eines Scheckgesetzes den Scheckverkehr, wie behauptet wurde,[43]) nicht zu hemmen braucht, dafür hat wohl England den besten Beweis erbracht: denn durch die Kodifikation vom Jahre 1882 hat der Scheckverkehr nur noch mehr an Ausdehnung gewonnen.

Ein weiterer Einwand, den die Gegner eines Scheckgesetzes vorbringen, ist der: der Scheckverkehr sei gegenwärtig in Deutschland noch zu unbedeutend, um eine ge-

---

[41]) s. Oest. Scheckges., p. 6.

[42]) cf. Banfy, a. a. O., p. 190.

[43]) cf. Behrend, a. a. O., p. 36.

setzliche Regelung zu verdienen,[44]) das Scheckwesen soll sich erst durch die Praxis mehr einleben, [45]) oder: der Verkehr sei ein noch zu schwacher, der noch nicht übersehen lasse, wohin das Bedürfnis drängt, so dass die Befürchtung vorhanden sei, es könnten durch ein jetzt zu erlassendes Gesetz dem lebendigen Verkehr vielleicht lästige Fesseln angelegt werden und ein Gesetz, das Gute wollend, Böses schaffen.[46])

Diese und ähnliche Argumente können wenigstens heutzutage wohl nicht mehr ernstlich ins Feld geführt werden und sind auch meines Wissens nicht mehr genannt worden. Trotzdem möge es der Vollständigkeit halber, und um ein kleines Bild zu erhalten, gestattet sein, an dieser Stelle einige Zahlen über die Grösse und Bedeutsamkeit unseres deutschen Scheck- und Giroverkehrs anzureihen:

So stiegen, um nur einige eklatante Beispiele herauszugreifen, die Umsätze auf Scheckkonto in dem Zeitraum von 1900—1905 bei der Bayerischen Handelsbank, München, von 52,07 Millionen Mark auf 71,48 Millionen Mark, beim Halleschen Bankverein von 18,21 Millionen Mark auf 62,70 Millionen Mark, bei der Deutschen National-Bank, Bremen, von 9,94 Millionen Mark auf 64,95 Millionen Mark, bei der Essener Credit-Anstalt von 224,23 Millionen Mark auf 410,44 Millionen Mark.[47])

So hatte ferner die Oldenburgische Landesbank im Jahre 1900 Scheckkonten in Höhe von 1 242 861 Mark, im Jahre 1906 hatten sie sich auf 3 243 347 Mark erhöht.[48])

Betrachten wir weiter den Scheckverkehr bei den Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften, so finden wir, dass die Zahl der sich hieran beteiligenden Genossenschaften innerhalb fünf Jahren (1900—1905) von 243 auf 353 gestiegen ist, und dass die Gesamtumsätze sich von rund 600 000 000 Mark im Jahre 1900 auf — bei nur 259

---

[44]) cf. Koch: Vorträge, p. 235.
[45]) cf. Riesser: Revision, p. 236.
[46]) s. Simonson: Jahrbuch, p. 155.
[47]) s. Buff: a. a. O., p. 10/11.
[48]) s. Buff: a. a. O., p. 12.

berichtenden Genossenschaften — rund 1 Milliarde 20 Millionen Mark im Jahre 1905 erhöht haben.[49])

Dann: bei der Landesgenossenschaftsbank Hannover stieg der Umsatz im Scheckverkehr von 433 000 Mark im Jahre 1900 auf 2 114 718 Mark im Jahre 1905.[50])

Also überall ein sehr respektables Anwachsen!

Richtet man dann seine Blicke auf einige von denjenigen Instituten, die vor allem das Girogeschäft betreiben, so finden wir hierbei ein ähnliches starkes Anwachsen.

So betrug nach Koch[51]) die Zahl der Girokunden bei der Reichsbank am Ende des Jahres 1876 3245, sie steigerte sich bis Juni 1879 auf 5084[52]), stieg dann bis zum Ende des Jahres 1890 auf 9074[53]) und erreichte im Jahre 1906 die Höhe von 23 387.[54]) Der Gesamtumsatz im Giroverkehr hatte im Jahre 1877 27 022 029 088 Mark betragen,[55]) stieg im Jahre 1889 auf 79 026 107 000 Mark[56]) und bezifferte sich endlich im Jahre 1906 auf 245 637 557 000 Mark.[57])

Aber nicht nur bei der Reichsbank lässt sich ein solch kolossales Anwachsen konstatieren, auch andere Banken liefern hiefür glänzende Beweise.

So betrug der Gesamtumsatz auf Girokonto beim Berliner Kassenverein für 1890 11 256 285 300 Mark;[58]) bis zum Jahre 1906 hatte er sich fast verdoppelt; er betrug nämlich für dieses Jahr 21 934 735 000 Mark[59]) (gegen 5 075 058 371 Mark im Jahre 1877).[60])

---

[49]) s. Buff: a. a. O., p. 15.
[50]) s. Buff: a. a. O., p. 19.
[51]) s. Vorträge, p. 195.
[52]) s. Hartung, a. a. O., p. 41.
[53]) s. Koch: Vorträge, Anhang III.
[54]) s. Schmalenbach: a. a. O., p. 414.
[55]) s. Koch: Vorträge, p. 157, Anm. 51.
[56]) s. Kuhlenbeck: a. a. O., p. 44.
[57]) s. Buff: a. a. O., p. 21.
[58]) s. Koch: Vorträge, p. 162 Anm. 62.
[59]) s. Buff: a. a. O., p. 21.
[60]) s. Koch: Vorträge, p. 195, Anm. 45.

Aehnlich bei der Frankfurter Bank: Von 2 344 307 000 Mark im Jahre 1901 stiegen die Giroumsätze bis zum Jahre 1906 auf 3 692 826 000 Mark.[61])

Den genannten Zahlen braucht man wohl weiteres nichts mehr hinzuzufügen; sie legen ein beredtes Zeugnis davon ab, dass das Scheckwesen in Deutschland zu wirklicher Bedeutung gelangt ist, und ein Scheckgesetz nicht erst einen Scheckverkehr abzuwarten braucht.

Also dieser Einwurf der Gegner ist unmöglich mehr stichhaltig.

Doch hören wir sie weiter:

So erklärte der 1. Allgemeine deutsche Bankiertag am 19. und 20. September 1902 zu Frankfurt a. M.: Der Erlass eines Scheckgesetzes würde zwar eine wirtschaftlich wünschenswerte Förderung des Kreditverkehrs bedeuten, aber im Hinblick auf die parlamentarische Konstellation spreche man sich für die Erhaltung des status quo aus, weil ein neues Gesetz leicht dem Verkehr schädliche Improvisationen der Parlamentsmajorität bringen könnte.[62]) [63])

Den gleichen Gedanken vertritt u. a. auch Richter in einem „Gegen ein Scheckgesetz!" betitelten Aufsatze in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung.[64]) „Die deutsche Kaufmannschaft," so führt er aus, „müsste in der Tat in dem letzten Jahrzehnt nichts gelernt haben, wenn sie einen Reichstag in der jetzigen Zusammensetzung als befähigt erachten würde, ein für den Handel brauchbares Gesetz zu schaffen" und erinnert hiebei an Bestimmungen über Differenzgeschäft, Terminhandel und der Gewerbe-Ordnung.

---

[61]) s. Buff: a. a. O., p. 21.

[62]) cf. Deutsche Juristen-Zeitung, VII. Jahrg. (1902), No. 20, p. 477.

[63]) Vgl. dagegen den 3. Allgem. deutschen Bankiertag vom 5. IX. 07 zu Hamburg, auf welchem einstimmig eine Resolution angenommen wurde, nach welcher der Bankiertag eine wesentliche Förderung für die Einschränkung barer Zirkulationsmittel im deutschen Zahlungsverkehr auch von dem Erlass eines den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Scheckgesetzes erwarte, und es als dringend wünschenswert erachte, dass ein . . . endgültiger Entwurf von den verbündeten Regierungen baldigst dem Reichstag vorgelegt und von diesem verabschiedet werde.

[64]) a. a. O., p. 194.

Sicherlich ist hierin für das Zustandekommen eines g u t e n Gesetzes eine gewisse Gefahr zu erblicken; allein man muss Thorwart recht geben, wenn er sagt,[65]) dass doch zu erwarten ist, „dass nicht nur die Mehrheit der Parteien des Reichstags, sondern auch die Regierung aus dem unglücklichen Börsengesetz gelernt haben werden, gesetzliche Bestimmungen ab irato zu treffen."

Wohl mit Recht darf man daher einerseits von der „jetzigen" Regierung annehmen, dass sie entschlossen ist, bei einer Beratung der Vorlage alle verkehrshinderlichen oder gar verkehrsfeindlichen Anträge rundweg abzulehnen, event. die ganze Vorlage zurückzuziehen, andererseits von der noch herrschenden „konservativ-liberalen Paarung" erwarten, dass sie einem Scheckgesetz die richtigen Formen geben wird.

Auf genanntem 1. Bankiertag wurde auch ferner die Befürchtung ausgesprochen, bei einer Inangriffnahme eines Scheckgesetzes werde voraussichtlich der Scheck mit einer besonderen Stempelgebühr und bei Ueberziehen von Barguthaben mit „rigorosen" Strafen belegt.

Aber abgesehen davon, dass diese Einwände eigentlich nicht gegen ein Gesetz im allgemeinen sprechen, so dürften sie auch deshalb als irrelevant bezeichnet werden, weil sich die gewichtigsten Stimmen gerade gegen derartige Bestimmungen ausgesprochen haben,[66]) und auch, wie schon oben erwähnt, die Regierung solche Anträge wohl ablehnen würde, da diese sicherlich die Existenz des Schecks gefährden würden.

Man kann daher Apt zustimmen, wenn er sagt:[67]) „Ein Scheckgesetz, welches unter dieser (augenblicklich herrschenden) parlamentarischen Konstellation beraten wird,

---

[65]) a. a. O., p. 341.

[66]) Vergl. vor allem: Koch: B.-A. VI., p. 186: Die Zahlung mittels Scheck verträgt so wenig einen Stempel, als die Zahlung durch bares Geld; der schon jetzt sehr bedeutende Scheckverkehr würde in seiner Entfaltung gehemmt werden, wenn man ihn durch Steuern belasten wollte; ferner Cohn: B.-A. VI, p. 188; Riesser: LZ., p. 82.

[67]) a. a. O., p. 786.

hat demnach Aussicht, in einer Fassung angenommen zu werden, welche in gleicher Weise dem Handel wie der Allgemeinheit entspricht."

„Besser gar kein Gesetz, wie ein unbrauchbares!" hat einmal während der Verhandlungen zu Frankfurt „ein kluger Mann" gesagt,[68]) und so ganz unrecht scheint mir dieser „kluge Prophet" auch nicht zu haben. Wenn trotzdem Landgraf das Gegenteil zu beweisen sucht,[69]) indem er u. a. ausführt, eine mit so manchen Mängeln behaftete gesetzliche Festlegung sei besser als das Fehlen jeder bestimmten gesetzlichen Richtschnur, „was gar manchmal bei Gerichten, die ja auch nur aus Menschen zusammengesetzt sind, in Willkür ausartet", so übersieht er m. E. hiebei, dass sicherlich die Mängel eines solchen Gesetzes in den Zeitungen der verschiedensten Richtungen breitgetreten werden, was dem Scheckverkehr jedenfalls schadet, da die höchste Voraussetzung hiefür, das grösste allseitige Vertrauen, bedeutende Einbusse erleiden wird.[70])

Im übrigen scheinen diese Erörterungen schon um deswillen nicht von grossem Belang zu sein, da, wie schon oben erwähnt, ziemlich sichere Garantien dafür vorhanden sind, dass ein „brauchbares" Gesetz zustande kommen wird, wie man dies auch schliesslich aus dem jüngsten Entwurf der Regierung[71]) folgern kann.

Als weiteres Argument gegen ein Gesetz finden wir bei Richter,[72]) sowie bei fast allen Scheckgesetzgegnern von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart[73]) in allen möglichen Varianten den Einwand: „Wie gering das Bedürfnis nach einem Scheckgesetz für den Verkehr ist, kann man daran ermessen, dass seit Jahr und Tag von einem Scheckprozess in Deutschland nichts bekannt geworden ist."

---

[68]) s. Landgraf: a. a. O., p. 168.

[69]) a. a. O., p. 168.

[70]) Vergl. auch v. Canstein: Archiv, p. 330.

[71]) s. Reichsanzeiger vom 13. Juli 1907.

[72]) a. a. O., p. 200.

[73]) z. B. cf. Behrend: a. a. O., p. 38; Staub: Deutsche Juristen-Zeitung, VIII. Jahrgang (1903) No. 12, p. 288; Hoffmann, a. a. O., p. 135.

Wenn dies auch nicht ganz den Tatsachen entspricht — nach Cohn [74]) sind in den Jahren 1883—1906 acht oberlandesgerichtliche Entscheidungen ergangen —, so ist doch zweifellos richtig, dass nur wenige Prozesse in dieser Richtung geführt worden sind. Worin dies seinen Grund hat, ob darin, wie Landgraf meint,[75]) dass der Geschäftsmann und Bankier etwas besseres zu tun hätten, als präjudizielle Fragen im Scheckrecht in langwierigen, kostspieligen und Aergernis bereitenden Prozessen durchzuführen, oder in irgend einem anderen Umstande, kann hier unerörtert bleiben. Aber schon die wenigen Scheckprozesse zeigen auf das deutlichste, wie recht die Frage nach einer gesetzlichen Regelung zu prüfen ist.

Interessant und bezeichnend ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. VI. 02, das Landgraf im Bank-Archiv [76]) wiedergibt: Eine Anfrage an sämtliche sächsische Handels- und Gewerbekammern, ob ein Handelsgebrauch in der Richtung bestehe, dass derjenige, welcher den Scheck zahlungshalber annimmt, sich damit gegenüber dem Aussteller stillschweigend verpflichtet, den Scheck innerhalb einer bestimmten Frist dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen, wurde einstimmig — es kam auch noch das Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft dazu — verneint. Trotzdem stellte sich das Gericht auf den entgegengesetzten Standpunkt und bezeichnete als „äusserste Bemessung" dieser Frist zwei Wochen.

In einem anderen Urteil (Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 20. IV. 06) [77]) wird zwar auch Vorlegung des Schecks beim Bezogenen verlangt, aber die Frist wird — wie in England — dem billigen Ermessen anheimgestellt.

In einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 21. II. 83 dagegen heisst es wiederum, dass eine kurze Frist für die Präsentation im Handelsverkehr gebräuchlich ist,

---

[74]) B.-A. VI., p. 189.
[75]) a. a. O., p. 166.
[76]) a. a. O., p. 167.
[77]) s. Bank-Archiv, V. Jahrgang, No. 24, p. 288.

welche jedenfalls acht Tage nach der Ausstellung nicht übersteigt.[78]) [79])

Im Interesse einer wirklich gedeihlichen Weiterentwicklung des Scheckverkehrs war es daher von grösster Bedeutung, dass bis jetzt nur wenige Scheckprozesse geführt wurden. Denn die jetzige Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete, die übrigens weiter unten noch ausführlicher dargelegt werden soll, ist sehr wohl geeignet, das ganze Scheckwesen in Misskredit zu bringen und es des ganzen Vertrauens zu berauben. Und mit Recht wies schon früher einmal Riesser[80]) darauf hin, dass, wenn dem Publikum nur in einem einzigen eklatanten Falle die Unsicherheit des Rechtsbodens vor Augen geführt würde, auf welchem es sich sogar in grundlegenden Fragen ..... bewegt, eine Störung und Lähmung des Scheckverkehrs die unausbleibliche Folge sein würde. Oder hält man es für ausgeschlossen, dass „in unserer gewiss nicht prozessarmen Zeit"[81]) eines Tages ein Prozess geführt wird, der die jetzige Rechtsunsicherheit zutage fördert?

Es dürfte also daher die geringe Anzahl Scheckprozesse nicht gegen ein Gesetz sprechen, sondern sie bietet geradezu einen Fingerzeig, so bald wie möglich an die gesetzliche Regelung heranzutreten.

§ 4.

B. Genügt das heute geltende Recht?

Waren dies nun die Gründe allgemeiner Natur, welche gegen ein Gesetz geltend gemacht wurden, so soll endlich auch das Hauptargument, das die Gegner ins Feld führen, einer Erörterung unterzogen werden.

Fast ausnahmslos erklären sie:[82]) Ein Sondergesetz ist

---

[78]) s. Kuhlenbeck: a. a. O, p. 114 ff.

[79]) Vergl. auch Riesser: LZ., p. 92/93; Hecke: a. a. O., p. 423; Simonson: B.-A. VI., p. 206.

[80]) Revision: p. 243.

[81]) Hoffmann: a. a. O., p. 135.

[82]) Vergl. z. B. Behrend: a. a. O., p. 38; Staub: Deutsche Juristen-Zeitung, VIII. Jahrg., p. 288; 1. Bankiertag; Denkschrift der „Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft".

schon um deswillen nicht notwendig, weil die vorhandenen Bestimmungen, sei es nun früher der Partikulargesetzgebung, oder jetzt die des B.G.B. und H.G.B., vollständig ausreichen, eventuell sich durch Handelsgewohnheitsrecht ersetzen lassen.

Es mag hier vorausgeschickt werden, dass bei der kritischen Behandlung dieses Einwurfes nur das „neue" Recht in Betracht gezogen werden soll, da eine Bezugnahme auf das „alte" für unsere Frage von keiner oder wenigstens nur von ganz geringer Bedeutung ist.

Die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch bezeichnete den Scheck als Anweisung[83]) und entschied somit mit einem Schlage die langjährige Streitfrage, wohin der Scheck dogmatisch zu rechnen sei.[83a])

An dieser Stelle möchte ich vorwegnehmen, dass eine Subsummierung des Schecks unter die Anweisung weder der Praxis im Scheckverkehr, noch den Bedürfnissen desselben entspricht, noch, wie v. Canstein[84]) darzulegen versucht, juristisch einwandfrei ist.

Es würde zu weit führen, die in der Theorie aufgestellten Konstruktionen des Schecks hier des näheren darzulegen. Ich möchte nur meinen Standpunkt in dieser Frage dahin präzisieren, dass mir die Konstruktion Moltmanns, im Gegensatz zu der Vollmachtstheorie Cohns und der Zessionstheorie v. Cansteins bei weitem am geeignetsten und passendsten erscheint, den Bedürfnissen und Verkehrsanschauungen des Schecks gerecht zu werden.[85])

„Die örtliche Verschiebung der Metallkassa", mag diese nun in Deponierung von Geld, Einlieferung von Wechseln zum Diskonto, Effekten zum Lombard oder Verkauf, oder in Gewährung von Kredit erfolgen, begründet das notwendige Erfordernis beim Scheck, das „Guthaben". Um aber über dieses Guthaben disponieren zu können, bedarf es

---

[83]) p. 187.

[83a]) cf. Schmidbauer, a. a. O.

[84]) Z.H., p. 203.

[85]) cf. Moltmann: Z.V.R., p. 299 ff.; Cohn: b. Endemann, p. 1147 ff.; v. Canstein: Archiv, p. 205 ff.; Heise, a. a. O., p. 16 ff.

eines besonderen Vertrages, des „Scheckvertrages", durch welchen sich die Bank verpflichtet, ordnungsmässig ausgestellte und rechtzeitig präsentierte Schecks bis zur Höhe des vorhandenen Guthabens auszuzahlen, während andererseits der Aussteller des Schecks, der Kunde der Bank, dieser sein Guthaben zur freien Verfügung stellt.

Durch diesen Vertrag kann daher eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern (§ 328 Abs. 1 B.G.B.).[86]) Wenn nun auch § 329 B.G.B sagt, dass dieses Recht des neuen Gläubigers im Zweifel nicht anzunehmen ist, so glaube ich doch Moltmann rechtgeben zu müssen, wenn er u. a. auch auf Dernburg hinweist, der das Prinzip aufgestellt hat: „Ein selbständiges Klagerecht hat der Dritte namentlich dann, wenn die Leistung an ihn bloss in s e i n e m Interesse festgestellt ist,"[87]) und infolgedessen dieses Recht — ähnlich wie beim Lebensversicherungsvertrag — auch für den Scheck in Anspruch nimmt. Es wäre daher von grosser Bedeutung, wenn der Gesetzgeber den Scheckvertrag als Vertrag zugunsten Dritter ausdrücklich erklären würde. — Weiterhin verpflichtet sich sodann auch der Aussteller auf Grund des Scheckbegebungsvertrages, dass der Scheck richtig ausbezahlt werden wird (§ 365 B.G.B.). Die anderen notwendigen Erfordernisse des Schecks ergeben sich aus dieser Konstruktion dann leicht von selbst.

Doch kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung wieder zur Anweisung zurück!

Rein äusserlich betrachtet haben Scheck und Anweisung grosse Aehnlichkeit mit einander, und dies mag auch vielleicht mit ein Grund gewesen sein, den Scheck dem Anweisungsrecht unterzuordnen. Koch sagt[88]): „Die Anweisung des B.G.B. ist zweifellos etwas anderes als der

---

[86]) cf. E.R.G., Bd. 64, No. 25, p. 108 ff. für das verwandte Institut des Kreditbriefes.

[87]) a. a. O., II. 1., p. 261.

[88]) B.-A. VI., p. 185.

Scheck, obschon sie diesem verwandt ist;“ und darin muss man ihm voll und ganz zustimmen.

Gemeinsam haben beide die Tendenz, Zahlung zu vermitteln; während aber die Anweisung zahlungshalber gegeben und genommen wird, geschieht dies beim Scheck an Zahlungsstatt. Die Anweisung ist also uneigentliches Zahlungsmittel, der Scheck dagegen eigentliches Zahlungsmittel.

Diese Ansicht ist in der Literatur zwar keineswegs unbestritten, allein ich bin der Meinung, der Scheck entspricht nur dann den Bedürfnissen unseres deutschen Handelsverkehrs, wenn er als Aequivalent gegenwärtiger Barzahlung gegeben und genommen wird.

Dieselbe Ansicht vertritt auch v. Canstein, wenn er sagt[89]): „Der Schecknehmer glaubt gegenwärtig überall, wie in Frankreich, so in England, Deutschland und Oesterreich, dass er mit dem Scheck — ganz ebenso wie mit der Banknote — Zahlung erhalte, weil er ja nicht — wie beim Wechsel — seinem Schuldner Kredit geben, sondern Zahlung erhalten will.“

Simonson, der diesen Standpunkt v. Cansteins nicht teilt, stellte daraufhin an die Leser des Bank-Archivs die Anfrage,[90]) ob der Scheck von dem Einzelnen wirklich wie eine Banknote an Zahlungsstatt genommen werde, davon ausgehend, dass der Kaufmann selbst am besten wissen müsse, was er mit der Begebung und der Entgegennahme eines Schecks bezwecke.

Fiel zwar die erhaltene Antwort in verneinendem Sinne aus,[91]) so glaube ich dieses Resultat nur auf die jetzige unsichere und ungenügende Rechtslage des Schecks zurückführen zu können.[92])

---

[89]) B.-A. IV., p. 102.

[90]) s. B.-A. IV., p. 123.

[91]) s. Simonson: Gruchot, p. 59.

[92]) cf. Frankfurter Zeitung No. 308 vom 7. November 1906: „Solange dem Scheck nicht das wechselrechtliche Regressrecht zuerkannt wird, sowohl gegenüber dem Aussteller als dem Indossanten, kann er vom Publikum als das, was er sein soll — als unmittelbares Zahlungsmittel — nicht angesehen werden“; ferner v. Canstein: Z.H. p. 193, Anm. 45: „In Oesterreich behandeln Kaufleute den Postscheck kreditwürdiger Aussteller wie eine bare Zahlung“.

Soll der Scheck aber seinen Zweck richtig erfüllen, so muss er wie Barzahlung genommen werden.[93])

Für die Anweisung dagegen gilt unbestritten der Satz: „Anweisung ist keine Zahlung." (§ 788 B.G.B.)

Dieser Unterschied: zahlungshalber — an Zahlungsstatt ist auch insofern von grosser Bedeutung, weil ersteren Falles das Forderungsrecht gegen den Aussteller noch bis zur endgiltigen Honorierung fortbesteht, während letzteren Falles das Schuldverhältnis, das ja wohl meistenteils zugrunde liegen wird, erlischt.

Weiterhin ist beiden — Anweisung und Scheck — auch die Umlaufsfähigkeit gemeinsam. Für die Anweisung ist aber die Weiterbegebung nur von sehr mässiger Bedeutung, während dagegen der Scheck seine Mission eigentlich erst dann richtig erfüllt, wenn er innerhalb kurzer Zeit durch möglichst viele Hände geht, um Zahlungen auszugleichen und Bargeld einzusparen.

Gemeinsam ist beiden endlich das Vertrauen, das auf sie gesetzt wird. Doch wird für die Anweisung kein besonders hervorstechendes Vertrauen verlangt, es genügt hier das gewöhnliche, im Verkehr übliche rechtsgeschäftliche Vertrauen. Ganz anders aber beim Scheck: Hier wird das Vertrauen auf das Höchste gesteigert; der Nehmer geht hier so weit, dass er den Scheck wie Barzahlung hinnimmt, sowohl dem Aussteller wie dem Bezogenen sein vollstes Vertrauen schenkend.

Aus diesen zwar gemeinsamen, aber trotzdem so verschiedenen Eigenschaften von Anweisung und Scheck erklären sich die mannigfachen, teils der Anweisung sogar entgegengesetzten Erfordernisse des Schecks.

---

[93]) s. ebenso: Koch: Vorträge, p. 168; Hartung, a. a. O., p. 30; Cohn b. Endemann, p. 1158; v. Canstein: Archiv, p. 206, 320; Riesser: Revision, p. 243; Klein: a. a. O., p. 39; Endemann: Lehrbuch, p. 805; Banfy: a. a. O., p. 153; Moltmann: B.-A. IV., p. 25; Jacoby: a. a. O., p. 360; Seufferts Archiv: Bd. 48, No. 196, p. 310. — a. A.: Kopp: a. a. O., p. 393; Wendt: a. a. O., p. 230/231; Hammerschlag: a. a. O., p. 500; Simonson: B.-A. IV, p. 72; Hoffmann: a. a. O., p. 134; Seufferts Archiv: Bd. 53, No. 99, p. 174.

So bringt es die Tendenz des Schecks, als Zahlungsmittel zu dienen, mit sich, dass ein Widerruf — selbstverständlich innerhalb gewisser Grenzen — ausgeschlossen sein muss. Hieraus und in Verbindung mit der zwar gesteigerten, aber kurzen Umlaufsfähigkeit ergibt sich, dass der Scheckinhaber einen Rückgriff gegen den Aussteller und die Indossanten, auch ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen [94]) haben muss, dass der Scheck bei Sicht zahlbar, und dass eine Vorlegungsfrist bestimmt sein muss. Endlich ergibt sich aus dem erhöhten Vertrauen, das dem Scheck entgegengebracht wird, das Erfordernis eines ausreichenden Guthabens des Ausstellers beim Bezogenen, um auf diese Weise den Scheckinhaber möglichst sicher zu stellen.

Waren dies nun die fundamentalen Unterschiede, die sich schon aus der Natur des Schecks und der Anweisung ergeben, so mag hier an dieser Stelle auch noch kurz des juristisch unterscheidenden Merkmals zwischen beiden erwähnt werden. M. E. liegt dies in der vertragsmässigen Vereinbarung zwischen Aussteller und Bezogenem. „Kein Scheck ohne Scheckvertrag," sagt Cohn,[95]) und fast die gesamte Literatur stimmt mit ihm hierin überein.[96]) Wie aber dieser Scheckvertrag juristisch zu konstruieren ist, ist bereits oben angedeutet worden. Es möge darum hier nur noch folgendes erwähnt werden: Im Scheckvertrag stehen Leistung und Gegenleistung einander gegenüber. Die Bank verpflichtet sich, die Kassageschäfte für ihren Kunden vorzunehmen und an die Präsentanten von ordnungsmässig ausgefüllten Schecks die benannten Summen auszuzahlen, insofern der Aussteller ein hinreichendes Guthaben bei ihr besitzt. Der Scheckaussteller hingegen leistet der Bank einen Entgelt für seine Bemühungen, indem er ganz oder

---

[94]) Vergl. vor allem v. Canstein: Z.H., p. 164 ff.; a. A. vor allem Simonson: D. Jur.-Ztg. (1907), pag. 998 f.

[95]) b. Endemann, p. 1148.

[96]) cf. Cohn: Z.V.R. III, p. 75; ders. Z.V.R. XI, p. 399; Kapp: a. a. O., p. 366; Kuhlenbeck: a. a. O., p. 83; Moltmann: Z.V.R., p. 303; Conrad: Z.H., p. 69 ff.; — a. A. Birnbaum: a. a. O., p. 7; Simonson: Archiv, p. 10, 39; v. Canstein: Holdheim I, p. 63, 81; ders. Z.H., p. 209; ders. L.Z., p. 609 ff.

teilweise auf die Verzinsung seines jeweiligen Guthabens verzichtet und sich eventuell zur ausschliesslichen Inanspruchnahme der Dienste dieser Bank verpflichtet.[97])

Wie nun aus dieser kurzen Gegenüberstellung von Anweisung und Scheck ersichtlich sein wird, sind beide keineswegs mit einander identisch. Der Scheck kann zwar vielleicht als eine „Abart der Anweisung" bezeichnet werden,[98]) auf keinen Fall aber ist er mit der Anweisung des B.G.B und H.G.B. auf die gleiche Stufe zu stellen. Scheck und Anweisung sind eben zwei Papiere, die im Verkehr nebeneinander herlaufen.

Ob nun der Scheck die Anweisung ersetzen kann, ist für die Lösung unserer Aufgabe ohne Belang; dagegen aber kann sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Anweisung den Scheck ersetzen kann.

Diese Frage ist eigentlich schon mit früherem beantwortet worden: Die Anweisung kann eine besondere volkswirtschaftliche Rolle niemals spielen; sie ersetzt zwar auch den Barverkehr, aber lange nicht in dem Masse, wie es für Deutschland nötig wäre, und wie es der Scheck bei richtiger Auffassung tatsächlich auch in die Wege führt. Ist dies an sich schon ein Vorzug von grösster Bedeutung, so, glaube ich, wird die Anweisung auch deshalb bei der grossen Masse des Publikums niemals besonderen Anklang finden, weil trotz der scheinbaren Vorteile, die die Anweisung aufweist: lange Umlaufsfähigkeit, keine Vorlegungsfrist, Widerruflichkeit u. a., sie niemals die Sicherheit bietet, die man von einem Wertpapier verlangt und auch verlangen muss.

Ich komme daher zu dem Schlusse: Die Anweisung ist nicht geeignet, den Scheck aus dem Felde zu räumen und selbst allein den Platz zu behaupten.

„Auf den Scheck finden die Bestimmungen über die Anweisung (§§ 783—792 B.G.B, §§ 363—365 H.G.B) Anwendung."

---

[97]) cf. Moltmann: Z.V.R., p. 303.

[98]) Cosak: a. a. O., p. 279; vergl. auch Merzbacher: a. a. O., p. 1041.

Betrachten wir also im Einzelnen, wozu dies führt, und ob diese Bestimmungen auf den Scheck, dieses „eigentümliche wirtschaftliche Gebilde“,[99]) passen.

Von vornherein muss hier zugegeben werden, dass durch die grossen Kodifikationen vieles geklärt, in Wegfall gekommen ist oder positiv entschieden wurde. Gar manche Gründe, die vordem für die Notwendigkeit der Erlassung eines Scheckgesetzes ins Feld geführt wurden, sind jetzt belanglos geworden: So wurde vor allem der lebhafte Streit darüber, wohin der Scheck dogmatisch gehöre, entschieden — allerdings ob er richtig und zufriedenstellend entschieden wurde, ist eine andere Frage —; infolge des Charakters einer Urkunde wurde die Frage, ob eine Unterschrift des Ausstellers nötig, überflüssig. § 791 B.G.B. regelt die früher viel umstrittenen Fälle bei Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten; die Indossierbarkeit ergibt sich aus seiner Eigenschaft als kaufmännische Anweisung u. a. m.

Anderes aber dagegen ist teils ungenügend, teils aber auch der Natur des Schecks geradezu widersprechend geregelt.

So bestimmt § 783 B.G.B., dass der Angewiesene e r m ä c h t i g t sein solle, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. „Die Ermächtigung kann bedingt sein, auch von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.“ [100]) Und § 787 Abs. 2 B.G.B. erklärt, dass der Angewiesene nicht schon deshalb zur Leistung verpflichtet sei, weil er Schuldner des Anweisenden ist. — Das sind aber doch Bestimmungen, die dem Wesen des Schecks gerade zuwiderlaufen! Durch den Scheckvertrag wird doch der Angewiesene „verpflichtet“!

Dies wird gegnerischerseits teils anerkannt, teils — mit Stillschweigen übergangen.[101]) So sagt mit Recht Hoffmann, ein Gegner eines Gesetzes: „Der Scheck aber würde jeden Wert verlieren, wenn es in das Belieben des Ange-

---

[99]) Koch: Vorträge, p. 219.

[100]) Jacobi: a. a. O., p. 292.

[101]) cf. Hoffmann, a. a. O., p. 131. — Richter, a. a. O.

wiesenen, der Bank, gestellt wäre, ob sie den Scheck bei Vorzeigung einlösen will oder nicht."

Aus obigem, sowie auch aus § 789 B.G.B. ist zu entnehmen, dass im Falle der Nichthonorierung der Anweisung der Anweisungsempfänger einen Regress gegen den Anweisenden nicht hat. Dieser Standpunkt wurde auch in Theorie und Praxis immer festgehalten.[102]) Dass aber diese Haftung des Ausstellers und der Indossanten von höchster Bedeutung ist, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden; sie ist für einen gedeihlichen Scheckverkehr absolut notwendig. Wenn der Scheckempfänger weiss, dass der Aussteller und Indossant dafür haftbar sind, wenn der Bezogene trotz rechtzeitiger Vorlegung die Einlösung verweigert, so wird er ohne Bedenken den Scheck als Zahlung annehmen. „Der Scheck fordert, dass der Aussteller und die Indossanten, ebenso wie beim Wechsel, im Falle der konstatierten Nichtzahlung durch den Bezogenen, unbedingt, abstrakt aus ihrer Unterschrift, aus der blossen Skriptur für die Zahlung haften." [103]) Und zwar soll der Scheckinhaber hiebei keineswegs an seinen unmittelbaren Vormann gebunden sein, sondern die Regressklage soll mit Sprung- und Variationsrecht ausgestattet sein. Die Regresspflicht des Ausstellers wird den Scheckverkehr stärken, dadurch dass das Vertrauen des Publikums zum Scheck erhöht wird.[104])

§ 784 B.G.B. lässt eine Annahme der Anweisung, infolgedessen auch des Schecks, seitens des Angewiesenen zu, welche gemäss Abs. 2 durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung zu erfolgen hat.

Gegen diese Bestimmung liegen gewichtige Bedenken vor! Einmal verliert der Scheck durch die Annahme seine Stempelfreiheit,[105]) dann aber bewirkt die Annahme bei Schecks mit Ueberbringerklausel — und um diese handelt

---

[102]) cf. Staudinger, a. a. O., Bem. III zu § 789; Seufferts Archiv: Bd. 37, No. 135, p. 196; ebenda Bd. 47, No. 215, p. 314; E.R.G. Bd. 44, No. 37, p. 152.

[103]) s. v. Canstein: Holdheim I, p. 66.

[104]) cf. §§ 14, 17 des Entwurfes („Entwurf eines Scheckgesetzes v. 13. VII. 07. — es wird in der Folge nur auf diesen Bezug genommen.)

[105]) s. § 24 Abs. 2 No. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes.

es sich doch meistens —, dass diese in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden, die nach § 795 Abs. 1 B.G.B. bei Strafe der Nichtigkeit nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen.[106]) Hoffmann legt diesem Umstand aber keine besondere Bedeutung bei und meint, zu einer Annahme des Schecks würde es aus den genannten „praktischen" Gründen nicht so leicht kommen. Aber trotzdem muss schon die Möglichkeit einer Annahme, abgesehen von diesen „praktischen" Gründen, auch um deswillen für gefährlich erachtet werden, weil, wie Riesser mit Recht ausführt,[107]) eine Annahme „geeignet ist, den Scheck zu dem zu machen, was er nicht sein soll, nämlich zu einem Umlaufsmittel an Stelle eines Zahlungsmittels, zu einem umlaufenden Kreditpapier an Stelle eines grundsätzlich nicht zum Umlauf bestimmten Kassapapiers".[108])

Es ist daher beizustimmen, wenn der „vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes" in § 8 bestimmt: „Der Scheck darf nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben."[109]) Erst mit der schriftlich fixierten Annahmeerklärung wäre dann der Angewiesene verpflichtet, den Scheck einzulösen.

Dass natürlich eine solche Bestimmung unserem Scheck zuwiderläuft, dürfte aus oben Erörtertem klar hervorgehen.

In Betracht zu ziehen ist ferner der Verjährungsparagraph (§ 786 B.G.B.): „Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren." Wie aber verhält es sich mit dem Anspruch gegenüber Aussteller und Indossanten des Schecks? Da die Paragraphen über die Anweisung hierüber

---

[106]) cf. Cosak: a. a. O., p. 282; Hoffmann: a. a. O., p. 133; Riesser: Berliner Tagblatt No. 358 v. 17. Juli 1907.

[107]) L.Z., p. 90.

[108]) Vergl. auch: Koch: Vorträge, p. 168, 249, Anm. 117; Riesser: Revision, p. 275; ferner Seufferts Archiv: Bd. 48, No. 196, p. 310; — a. A. Kapp, a. a. O., p. 397.

[109]) § 8 Oesterr. Scheckges. und die Noten hiezu (a. a. O., p. 27).

nichts bestimmen, so sind die allgemeinen Grundsätze anzuwenden und nach diesen (§ 195 B.G.B.) verjährt also der Anspruch in 30 Jahren!

Dass diese Fristen dem Wesen und den Bedürfnissen eines gesunden Scheckverkehrs geradezu Hohn sprechen, liegt auf der Hand und braucht wohl keine Erörterung mehr. Der „Scheckgesetzentwurf" hat dem auch Rechnung getragen und als Verjährungsfristen für die Regressansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, drei Monate, andernfalls sechs Monate festgesetzt.[110])

Dass der Satz: „Anweisung ist keine Zahlung" (§ 788 B.G.B.) das Wesen des Schecks, als Zahlungsmittel zu dienen, völlig verkennt, ist bereits oben darzulegen versucht worden.

Wie steht es nun mit § 792 B.G.B.? Dieser bestimmt, dass eine Uebertragung der Anweisung, i. e. auch des Schecks, an einen Dritten möglich ist, dass aber diese Uebertragungserklärung der schriftlichen Form bedarf. Hiebei möchte ich die Frage aufwerfen: Wie viele von den seit 1. Januar 1900 vom ersten Nehmer weitergegebenen Inhaber-Schecks haben dieser Formvorschrift wohl Genüge getan? Ich glaube, entsetzlich wenige! Und warum? Weil sich diese Bestimmung mit dem Wesen des Schecks nicht vereinbaren lässt! Sie mag passend sein für die behäbige Anweisung, sie erscheint aber nicht geeignet für den schnell pulsierenden Scheck. — Hoffmann meint hiezu,[111]) man könne diese Formvorschrift des § 792 für den Inhaberscheck schon jetzt durch Gewohnheitsrecht als beseitigt ansehen. Es ist dies zwar allerdings ein ganz bequemer und auch plausibler Ausweg, allein ich sehe vor allem darin wiederum die Tatsache, dass Anweisung und Scheck nicht das Gleiche ist, und dass beide unmöglich unter dieselben Gesetzesvorschriften fallen können und dürfen.

In dieser Uebertragung liegt aber nach Staudinger [112]) „unter keinen Umständen" eine Abtretung der dem An-

---

[110]) cf. § 19 des Entwurfes; s. auch § 22 dortselbst.

[111]) a. a. O., p. 133.

[112]) a. a. O. Bem. V zu § 792.

weisungsempfänger gegenüber dem Anweisenden zustehenden Rechte; aber auch gerade eine rasche Uebertragbarkeit muss für den Scheck notwendigerweise in Anspruch genommen werden. —

Sichtlich unangenehm ist den Gegnern eines Scheckgesetzes die jetzige beinahe jederzeitige Widerruflichkeit des Anweisenden gegenüber dem Angewiesenen (§ 790 B.G.B.).

Meist sind sie zwar selbst von der Notwendigkeit der Unwiderruflichkeit überzeugt und umgehen sie daher mit Stillschweigen, oder sie suchen ihren Wert durch leere Phrasen abzuschwächen.[113])

„Es kann keinem Zweifel unterliegen," sagt vollkommen mit Recht Riesser,[114]) „dass die Anerkennung eines solchen jederzeitigen Widerrufsrechtes des Scheckausstellers bis zu erfolgter Leistung (— eine schriftliche Annahme wird ja selten oder nie erfolgen —) mit den Bedürfnissen des Scheckverkehrs unvereinbar ist." [115]) Denn einerseits erleidet das Vertrauen zum Scheck eine bedeutende Einbusse, wenn der Scheckinhaber jeden Augenblick gewärtig sein muss, dass der Scheck widerrufen werden kann, und dass er dann ein wertloses Stück Papier statt Geldeswert besitzt, andererseits aber wird es die Widerruflichkeit dahin bringen, dass der Scheck vom ersten Nehmer weg so schnell wie möglich eingelöst werden wird, um sich nicht der Gefahr des Verlustes auszusetzen. Und auf diese Weise verliert er dann seine ganze volkswirtschaftliche Bedeutung: innerhalb kurzer Zeit durch möglichst viele Hände zu gelangen, und möglichst viel an umlaufendem Bargeld zu sparen. Nicht mit Unrecht sagen daher die Motive zum Oesterreichischen Scheckgesetz [116]): „Die Unwiderruflichkeit ist die wichtigste Vorbedingung für die Umlaufsfähigkeit des Schecks.

Aber auch rechtlich lässt sich die Unzulässigkeit eines Widerrufes begründen. Durch die Begebung des Schecks

---

[113]) cf. 1. Bankiertag; Ritter: a. a. O., p. 196.

[114]) L.Z., p. 89.

[115]) cf. Buff: a. a. O., p. 75; — a. A. Kuhlenbeck, a. a. O., p. 99.

[116]) Zu § 13 (a. a. O., p. 36).

übernimmt der Aussteller die Gewähr dafür, dass bei rechtzeitiger Vorlegung der Bezogene Zahlung leistet; mit einem Widerruf würde er dieser Gewähr entgegenhandeln.[117])

Nebenbei mag hier noch bemerkt werden, dass gegen einen Widerruf nach Ablauf einer Vorlegungsfrist nichts einzuwenden ist, ja dass es für den Scheckverkehr nur vorteilhaft wirken kann, wenn der Aussteller weiss, dass er bei Nichteinlösung innerhalb der Präsentationsfrist wieder über sein ganzes Guthaben verfügen kann und nicht der Willkür des Scheckempfängers ausgesetzt ist.[118])

Was endlich die Bestimmungen des H.G.B. (§§ 363 bis 365) anlangt, so beziehen sich diese nur auf Anweisungen, die auf Kaufleute gezogen werden und an Order lauten; sie regeln nur die Uebertragung. Im übrigen hat die kaufmännische Anweisung die gleichen Wirkungen wie die zivilrechtliche Anweisung; es fehlen hier also beispielsweise — und das allein ist schon ein weittragender Nachteil — jegliche Regresswirkungen. Mit dieser Regelung im H.G.B. allein ist daher dem Scheck auch nicht viel gedient.

Aus dieser kurzen Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anweisung und ihrem Verhältnis zum Scheck dürfte man doch den Eindruck gewonnen haben, dass sie ungenügend sind: Die wenigen Paragraphen, die für den Scheck brauchbar sind, können doch nie und nimmer der grösseren Zahl der unpassenden, ja dem Wesen des Schecks oftmals zuwiderlaufenden Bestimmungen gleichgestellt werden. Der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung wäre also schon insoweit sehr wohl begründet!

Dazu kommt aber noch, dass der Scheck noch andere — eigenartige — Erfordernisse aufweist, von denen weder das B.G.B., noch das H.G.B., noch sonst irgend ein Gesetz spricht. Diese Erfordernisse aber müssen gesetzlich fixiert und sanktioniert sein, soll der Scheck das uneingeschränkte Vertrauen des Publikums besitzen und so seine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung erreichen.

---

[117]) s. Simonson, B.-A. IV, p. 85.

[118]) cf. § 11 Abs. 3 des Entwurfs; § 13 Oest. Scheckges.

So gehört zu den fundamentalen Grundlagen des Scheckverkehrs neben der Unwiderruflichkeit und der Zulässigkeit des Regresses gegen Aussteller und Indossanten das Erfordernis eines Guthabens und das einer Vorlegungsfrist. Vergeblich wird man jetzt nach entsprechenden derartigen Bestimmungen suchen!

Ein „Guthaben" des Ausstellers beim Bezogenen setzt also die Anweisung nicht voraus. Dass ein solches aber für den Scheck unbedingt nötig ist, und dass dasselbe eine wesentliche Voraussetzung des Schecks bedeutet, wurde schon oben dargelegt.[119])

Aber einige nicht unwichtige Fragen sind auch dann noch offen gelassen. So: Was ist unter dem Begriff „Guthaben" zu verstehen? Bargeld, Effekten, auch Kredit? Es ist dies eine Frage, die in einem Prozess von grosser Bedeutung sein kann und die daher auch einer klaren, unzweideutigen Regelung bedarf, wie dies auch § 21 Abs. 2 des Entwurfes vorsieht. — Nicht minder wichtig erscheint auch ferner die Frage, über die selbst heute noch in der Literatur keineswegs Einigkeit herrscht, nämlich ob das erforderliche Guthaben schon im Augenblick der Ausstellung des Schecks vorhanden sein muss, oder ob es schon genügt, wenn es erst zur Zeit der Präsentation bereit liegt.[120])

Es ist hier also eine positive Entscheidung schon im Hinblick auf das Vertrauen im Scheckverkehr unbedingt notwendig.

Ebenso erheischt das Erfordernis der Präsentation des Schecks und mit ihr die Angabe einer Frist eine gesetzliche Regelung.

Nach dem jetzt geltenden „Scheckrechte" ist der Scheckempfänger überhaupt nicht verpflichtet, den Scheck zur Annahme oder Zahlung zu präsentieren;[121]) er kann,

---

[119]) cf. Koch: Vorträge, p. 167; v. Canstein: Holdheim I, p. 65; Conrad; Z.H.R., p. 77; — a. A. Simonson: Holdheim, p. 113; ders.: Archiv, p. 39.

[120]) cf. Simonson: Jahrbuch, p. 139; ders.: Archiv, p. 18; Buff: a. a. O., p. 74; Jacoby: a. a. O., p. 360; auch § 21 Abs. 1 des Entwurfs und § 23 Abs. 1 Oest. Scheckges.

[121]) cf. Staudinger: a. a. O., Bem. V zu § 783.

wenn es ihm beliebt, den Aussteller aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft herbeiziehen, es ist ihm auch keine Zeit vorgeschrieben, innerhalb welcher er den Scheck zur Einlösung vorlegen soll. Es sind ja wohl für die Notwendigkeit einer Vorlage, sowie für die Präsentationsfrist einige Entscheidungen ergangen, aber diese letzteren weichen verhältnismässig sehr weit von einander ab.[122]) Man sollte aber doch wohl annehmen dürfen, dass für dieses hochwichtige Institut eine Einheitlichkeit besteht. Eine Vorlegungsfrist ist schon deshalb nötig, weil doch dem Aussteller eines Schecks nicht zugemutet werden kann, dass der Kredit, den er dem Bezogenen eingeräumt hat, ohne seinen Willen ausgedehnt wird.

Wenn nun Richter u. a. meint,[123]) der Handelsstand könne auch ohne das Vorhandensein eines Gesetzes in erheblichem Masse hiebei Wandel schaffen, so beruht diese Argumentation keineswegs auf Richtigkeit, wie Cohn in treffender Weise dargetan hat,[124]) und wie auch später noch des näheren dargelegt werden soll.[125])

Ich glaube nun, hiedurch gezeigt zu haben, dass die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, gerade was die fundamentalsten Grundsätze eines gesunden Scheckverkehrs anlangt, teils ungenügend, teils unvereinbar sind, und dass eine gesetzliche Regelung unumgänglich notwendig ist.

Es erübrigt noch, an dieser Stelle auch noch andere, wenn auch im Vergleich zu obigen, minder wichtige Erfordernisse und Rechtsunsicherheiten anzuführen.

So kann nach jetzt für den Scheck geltendem Rechte die Leistung sofort bei Vorzeigung, also auf Sicht, bewirkt werden; es ist dies aber keineswegs Bedingung: sie kann auch erst n a c h Ablauf einer Frist zu bewirken sein.[126]) Dies widerspricht aber sicherlich dem Wesen des Schecks. „Der Scheck ist bei Sicht zu zahlen. Andere Zah-

---

[122]) s. oben p. 21 f.
[123]) a. a. O., p. 196.
[124]) s. B.-A. VI, p. 186.
[125]) cf. auch Landgraf, a. a. O., p. 167.
[126]) cf. Staudinger: a. a. O., Bem. III zu § 783.

lungszeit macht den Scheck ungiltig," bestimmt mit Recht § 6 des Entwurfes.[127])

Ferner unterscheidet man im Scheckverkehr verschiedene Arten von Schecks, die natürlich alle nach den Regeln des B.G.B. und H.G.B. über die Anweisung behandelt werden müssen.

Dass der „rote Scheck" der Reichsbank nicht hierunter fallen kann, mag vorweggenommen werden, da dieser überhaupt kein Scheck ist, sondern nur der Ueberweisung dient. Seine Bezeichnung als Scheck ist daher unrichtig und irreführend.[128])

Hauptsächlich unterscheidet man drei Arten von Schecks: Rekta-, Order-, Inhaber- bezw. alternative Inhaberschecks.

Betrachten wir nun diese in ihrem Verhältnisse zu den gesetzlichen Bestimmungen!

So können die Rektaschecks, das sind Schecks, welche zugunsten eines bestimmten, benannten Empfängers gezogen werden, nach dem jetzt für sie geltenden Rechte nicht indossiert werden. Die Uebertragung durch eine schriftliche Abtretungserklärung (§ 792 B.G.B.) entspricht aber keineswegs den Bedürfnissen. Dies scheint mir aber nicht im Interesse des Scheckverkehrs zu liegen. Der Rektascheck sollte indossabel sein; er würde sich dann gegebenen Falles in einen Orderscheck verwandeln; will dies jemand verhüten, so könnte er die Uebertragung sehr leicht durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleich bedeutenden Zusatz untersagen.[129])

Das gleiche gilt auch für Orderschecks, die nicht auf einen Kaufmann gezogen sind: sie können nur durch schriftliche Abtretungserklärung übertragen werden.

Für Orderschecks, die auf einen Kaufmann gezogen sind, und das wird wohl die Mehrzahl sein, kommen vor

---

[127]) Vergl. auch Koch: Vorträge, p. 276; Conrad: Z.H.R., p. 130; § 5 des Oest. Scheckges. und Note hiezu (a. a. O., p. 25); Buff: a. a. O., p. 68.

[128]) cf. Simonson: Archiv, p. 35; Cohn: Handwb., p. 23; Conrad: Z.H.R., p. 53; — a. A. Kapp: a. a. O., p. 354.

[129]) cf. § 7 d. Entwurfes, im Gegensatz zu § 6 Abs. 2 Oest. Scheckges.

allem §§ 363—365 H.G.B. in Betracht. Hier macht sich das Fehlen des wechselmässigen Regresses besonders fühlbar. Im übrigen wurde dessen Notwendigkeit schon oben ausdrücklich betont. — Aber auch noch andere hier herein spielende Fragen harren der Lösung. So: Kann der Aussteller sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen?[130]) Sind trassiert eigene Schecks zuzulassen?[131]) Wie verhält es sich mit einem Indossament des Bezogenen oder mit einem Indossament an den Bezogenen? Ist es giltig oder ungiltig?[132])

Es sind dies alles Fragen, die zur Zeit noch in der Luft hängen und einen deutlichen Beweis liefern, dass die Rechtssicherheit unseres Scheckrechtes nicht besonders gross ist, und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen doch nicht ganz ausreichen dürften!

Beim reinen Inhaberscheck ist es wiederum zweifelhaft, ob er als Schuldverschreibung auf den Inhaber anzusehen ist, und ob §§ 793—806 B.G.B. für ihn in Anspruch genommen werden müssen.

Am gebräuchlichsten endlich erscheint der alternative Inhaberscheck. Aber selbst über diesen ist sich die Literatur noch nicht einig — abgesehen davon, dass es überhaupt sehr fraglich ist, ob Inhaberschecks nach den Anweisungsnormen möglich sind.[133]) So sehen die einen[134]) in ihm ein Legitimationspapier nach § 808 B.G.B., andere[135]) dagegen wieder nicht.

Eine Erörterung dieser Streitfrage würde für diesen Rahmen zu weitgehend sein; es mögen daher nur die treffenden Worte Hoffmanns hier angeführt werden:[136]) „Der

[130]) cf. § 5 des Entwurfes und § 3 Abs. 2 Oest. Scheckges.; s. § 783 BGB.!

[131]) cf. Buff: a. a. O., p. 91.

[132]) cf. § 7 Abs. 2 des Entwurfes und § 6 Abs. 4 Oest. Scheckges.

[133]) Merzbacher: a. a. O., p. 1041.

[134]) s. Denkschrift, p. 187; Dernburg: a. a. O. II. 2., p. 256; Planck: a. a. O. Anm. 5 zu § 808; Staudinger: a. a. O. Vorbem. VII c β zum 21. Titel und Anm. VI zu § 808; Jacobi: a. a. O., p. 295 (Anm. 2).

[135]) s. Wendt, a. a. O., p. 141; Cohn: Handwb., p. 36; Hoffmann: a. a. O., p. 133; Riesser: L.Z., p. 87; Buff: a. a. O., p. 92.

[136]) a. a. O., p. 133.

Verkehrsfähigkeit des Schecks wäre das Todesurteil gesprochen, wenn es der bezogenen Bank freistände, grundsätzlich nur an den genannten Remittenten und nur nach i h r e r Wahl auch an den jeweiligen Inhaber des Schecks zu zahlen."

Eine positive Entscheidung dieser Streitfrage wäre hier von grosser Wichtigkeit!

Auch noch andere Arten von Schecks können hier in Betracht gezogen werden: Ich meine die Quittungsschecks,[137]) die gekreuzten [138]) und die denselben verwandten Verrechnungsschecks,[139]) die zertifizierten Schecks,[140]) Effektenschecks [141]) u. a. m.

Es sollte ihrer doch wenigstens irgendwo einmal eine Erwähnung getan sein!

Auch wird man vergeblich nach Beantwortung der Frage suchen, ob der zweite oder folgende Scheckempfänger die Verpflichtung hat, seinem Vormann oder dem Aussteller von einer eventuellen Nichteinlösung des Schecks unverzüglich Mitteilung zu machen. Und dies dürfte doch für den Scheckverkehr eine sehr wichtige Frage sein!

Von grosser Bedeutung und keineswegs zufriedenstellend geklärt erscheint mir auch die Frage: Wie verhält es sich, wenn der Aussteller des Schecks in Konkurs gerät? [142])

---

[137]) cf. Koch: Vorträge, p. 202; § 4 des Entwurfes von 1882. — Ferner: Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe v. 8. III. 04. (Bank-Archiv: IV. Jahrgang, p. 106): „Zwischen Quittungsscheck und Inhaberscheck bestehen keine rechtlichen Unterschiede". Ferner: Buff: a. a. O., p. 51, Anm. 2: In Deutschland ziemlich im Aussterben begriffen; kommen aber u. a. noch in Bayern vor, z. B. bei der Bayer. Notenbank und der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

[138]) cf. Koch: Vorträge, p. 206, 220; Buff: a. a. O., p. 55.

[139]) cf. Buff: a. a. O., p. 56; § 12 des Entwurfes.

[140]) cf. Buff: a. a. O., p. 53, 94, sowie einen Artikel des gleichen Verfassers: „Zertifizierte Schecks (certified cheques)" in den Münchener Neuesten Nachrichten No. 379 v. 14. VIII. 07; v. Canstein: B.-A. VI, p. 325.

[141]) cf. Conrad: Z.H.R., p. 54.

[142]) cf. Simonson: Gruchot, p. 43 ff.; v. Canstein: Z.H.R., p. 241 ff.; § 12 Oest. Scheckges.; der „Entwurf" gibt auch keinen Aufschluss darüber.

Was ist ferner Rechtens bei vordatierten Schecks?[143]) Welches sind die Erfordernisse eines giltigen Schecks? Sind die formellen Erfordernisse von Scheck und Anweisung die gleichen?[144]) Wer trägt die Gefahr bei entwendeten,[145]) gefälschten oder verfälschten Schecks?[146]) Wie steht es mit der Protestpflicht?[147]) u. a. m.

Das für den Scheck jetzt geltende Recht gibt uns auf alle diese Fragen entweder keine oder keine befriedigende Antwort. Und da behaupten die Gegner eines Scheckgesetzes: die für die Anweisung geltenden Normen reichen aus und gewährleisten dem Scheckverkehr eine gesicherte Grundlage?

Aber einen letzten Einwand der Gegner gilt es noch zurückzuschlagen!

Hier ist es vor allem Eltzbacher, der in einem „Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz" betitelten Aufsatze in der Deutschen Juristen-Zeitung[148]) die Ansicht vertritt, dass alles das, was man zur Hebung des Scheckverkehrs begehrt, sich auch ohne Gesetz durch Vertrag erreichen lässt; es wäre hiebei weiter nichts erforderlich, als eine Einigung der Banken und sonstigen Geldinstitute über einzelne Bedingungen für den Scheckverkehr.

---

[143]) cf. insbes. Obst: a. a. O., p. 202.

[144]) cf. § 1 des Entwurfes.

[145]) cf. insbes. Erlanger: a. a. O., p. 57.

[146]) cf. Kuhlenbeck: a. a. O., p. 128; Hoffmann: a. a. O., p. 135; Riesser: LZ., p. 91 und die dort Zitierten; § 23 des Entwurfes; auch § 20 Ziff. 4 Oest. Scheckges.

Vgl. ferner die beiden widersprechenden Urteile von Oberlandesgerichten (s. Cohn: Handwb., p. 34):

Das O.L.G. Hamburg verneint am 20. X. 87. die Haftung des Scheckbuchinhabers aus den mit seiner gefälschten Unterschrift versehenen Schecks im Prinzip, es sei denn, dass er im Scheckvertrage die Ersatzpflicht übernommen habe.

Dagegen bejaht das O.L.G. Celle am 18. XI. 86. jene Haftung des Scheckbuchinhabers, wenn der Scheck infolge nachlässiger Aufbewahrung gestohlen worden, es sei denn, dass die Beschaffenheit der gefälschten Unterschrift Zweifel an ihrer Echtheit erwecken musste.

[147]) cf. § 15 des Entwurfes; § 16 Oesterr. Scheckges.

[148]) a. a. O., p. 441.

Es soll keineswegs geleugnet werden, dass sich vieles von dem, was nach obigem ein gesunder Scheckverkehr vom Scheck verlangt, durch Geschäftsbedingungen, Reglements etc. könnte geregelt werden: das ganze Scheckrecht aber auf diese Weise zu regeln, ist unmöglich.

Die Motive zum österreichischen Scheckgesetz sagen hierüber: [149]) „Zwischen Bezogenem und Scheckaussteller reicht die Autonomie eben noch aus. Nach dieser Seite werden die Reglements selbst durch die Erlassung eines Scheckgesetzes nicht überflüssig. Dagegen kann die Stellung des Scheckinhabers gegenüber Aussteller und Bezogenem durch die Geschäftsbedingungen der Bank nicht bestimmt werden. .... Hier kann die Vertragsautonomie nicht aushelfen, nur das Gesetzesrecht vermag Vertrauen in den Scheck einzuflössen und denselben zu einem gerne genommenen Papier zu machen."

Klein hinwiederum fasst dies mit den Worten zusammen: [150]) „Was jenseits des Scheckvertrages liegt und Dritte obligieren soll, entzieht sich der Macht kontraktlicher oder autonomer Regelung."

Und dem ist auch voll und ganz beizupflichten! [151])

Wenn trotzdem Eltzbacher die Behauptung aufgestellt hat, auch ein Rückgriffsrecht des Scheckinhabers lasse sich ohne Scheckgesetz regeln, es müsste nur in den Bedingungen der Banken eine Verpflichtung des Ausstellers zur Einlösung bei fruchtloser Präsentation des Schecks vereinbart werden, so möge hier nur auf die Erwiderungen Riessers [152]) und v. Zieglers [153]) hingewiesen werden, die in trefflichen Worten nachweisen, dass der Scheckvertrag aus rechtlichen Gründen dem Schecknehmer keine Regressrechte gegen den Aussteller verleihen kann. Mit diesem Nachweise fällt auch die Eltzbachersche Regelung der Präsentationsfrist in sich zusammen.

---

[149]) s. Oest. Scheckges., p. 56.
[150]) a. a. O., p. 41.
[151]) Vergl. auch Schanz: a. a. O., p. 762.
[152]) s. D. Jur.-Ztg., p. 621.
[153]) s. a. a. O., p. 220.

Nicht zu übersehen ist bei diesem Vorschlage auch der Umstand, dass eine einheitliche, gemeinsame Regelung „wenigstens bei den bedeutendsten Geldinstituten", die hier doch absolut nötig wäre, als sehr zweifelhaft erscheint, wenn überhaupt nicht gleich für ausgeschlossen gehalten werden darf.[154])

Des weiteren sind auch Stimmen laut geworden,[155]) dass etwaige Rechtsunsicherheiten und Lücken leicht durch Handelsgewohnheitsrecht beseitigt werden könnten.

Aber abgesehen davon, dass die Rechtsunsicherheit, wie man gesehen haben wird, zur Zeit sehr gross ist, und der Lücken sehr viele sind, so erscheint es mir, wenn es sich überhaupt erreichen liesse, durchaus unratsam zu sein, ein derart wichtiges Rechtsinstitut, wie den Scheck, nach so langer Existenz noch dem Gewohnheitsrecht zu überlassen. Vor allem aber dürfte m. E. die jetzige unsichere Rechtslage des Gewohnheitsrechtes infolge seiner nicht geklärten Stellung zum Gesetz dafür bestimmend sein, die scheckrechtliche Regelung nicht dem Gewohnheitsrechte zu überlassen. Es kann doch dann auch gewiss nicht als ein befriedigender Zustand erklärt werden, wenn die Gerichte hiebei meist auf Sachverständigengutachten angewiesen sind, um dann zum Schlusse zu erfahren, dass in gewissen Fällen entweder überhaupt kein Gewohnheitsrecht besteht, oder dass früher das Bestehen eines solchen konstatiert, einige Jahre später dagegen ein Gewohnheitsrecht verneint worden ist.[156])

Auch muss der Bemerkung Riessers beigepflichtet werden,[157]) dass die Bildung eines Gewohnheitsrechtes schon begrifflich ausgeschlossen ist, wenn es sich um Formen (so die zur Feststellung der erfolgten Präsentation des Schecks erforderliche Form: Protest oder andere Beweismittel), oder wenn es sich um Fristen handelt.

---

[154]) cf. Riesser: D. Jur.-Ztg., p. 624; Koch: B.-A. VI., p. 185.

[155]) cf. Behrend: a. a. O., p. 42; Hoffmann, a. a. O., p. 135; Denkschrift der Aeltesten.

[156]) cf. Koch: Vorträge, p. 164, 249; Landgraf: a. a. O., p. 167; Riesser: L.Z., p. 92/93; Seufferts Archiv, Bd. 53, No. 99, p. 174.

[157]) s. L.Z., p. 93.

Es dürfte so mithin als erwiesen anzusehen sein, dass eine Regelung des Scheckverkehrs durch Vertrag oder durch Gewohnheitsrecht in keiner Weise befriedigen kann.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf einen Vorschlag Brauns im Bank-Archiv [158]) hingewiesen, der auch die Erlassung eines Scheckgesetzes überflüssig machen sollte.

Brauns Vorschlag geht in der Hauptsache auf die Einführung von „Scheckwertzeichen", die die Bank in Höhe des vorhandenen Guthabens ausgibt. Ein mit solchen auf der Rückseite beklebter, die Scheckkontonummer führender und mit dem Ausstellungsdatum versehener Scheck würde nach seiner Ansicht sofort erkennen lassen, ob eine erforderliche Deckung vorhanden ist, eine Prüfung der Unterschrift wäre unnötig, und Betrügereien beim Abhandenkommen eines Scheckbuches wären so gut wie ausgeschlossen.

Dass dieser Vorschlag Brauns ungeeignet und unannehmbar erscheint, hat Conrad [159]) und v. Ziegler [160]) dargetan, und genügt hier wohl nur eine Verweisung darauf.

Am Schlusse der Prüfung wohl fast sämtlicher Einwendungen, die gegen ein Scheckgesetz geltend gemacht worden sind, angelangt, erübrigt es, einen Rückblick auf diese Prüfung zu werfen.

Ich glaube, gezeigt zu haben, dass der Scheck einerseits sich nicht durch Wechsel, Banknote oder Anweisung ersetzen lässt, und dass er andererseits von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, dass wir ihn nun keinesfalls mehr missen können. Ich glaube ferner, gezeigt zu haben, dass die allgemein gehaltenen Einwendungen der Gegner, wie: das Scheckwesen solle sich erst durch die Praxis entwickeln, oder der Scheckverkehr sei noch nicht umfassend genug, oder der Scheck werde durch ein Gesetz in unpassende Bahnen gelenkt u. a. m., sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erweisen. Endlich glaube ich, gezeigt

---

[158]) a. a. O., p. 165.
[159]) s. B.-A. VI., p. 199.
[160]) s. a. a. O., p. 219.

zu haben, dass auch der Haupteinwurf der Gegner hinfällig ist: es bestehe kein Bedürfnis nach einem Gesetze, die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen reichten aus, eventuell liessen sich etwaige Lücken und Mängel durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht regeln.

Aber gerade dieser Einwurf versetzt den Gegnern selbst den Todesstoss: Soll der Scheck das Vertrauen der Nehmer besitzen, so muss er auch geeignet sein, sich des Vertrauens würdig zu zeigen. Das ist jetzt aber nicht der Fall: die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Anweisung sind nur in ganz geringer Zahl auf ihn anwendbar, teils sind sie unpassend, teils laufen sie dem Wesen des Schecks zuwider, teils gibt es für ihn überhaupt keine Bestimmungen; Vertrag und Handelsgewohnheit sind, wie gezeigt, auch zu verwerfen; wo ist also der rechtliche Halt des Schecks? — Dieser fehlt, und es kann ihm auch nur ein Gesetz denselben geben; und nicht mit Unrecht spricht Cohn [161]) von einer „Zersplitterung, Unsicherheit und Unzweckmässigkeit des herrschenden Rechtszustandes".

Diese Darlegungen dürften nun doch wohl zur Genüge den Beweis dafür erbracht haben, dass eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens nötig und dringend ist.

§ 5.

C. Argumente, welche für ein „Gesetz" sprechen.

Gleichwohl können aber auch noch positive Gründe angeführt werden, die für eine Bejahung unserer aufgestellten Frage sprechen.

Tatsache ist, dass in den verschiedensten Staaten mit entwickeltem Scheckverkehr die Kodifikationsbestrebungen auf dem Gebiete des Scheckrechts immer wieder auftreten.[162]) Schon dieser rein äusserliche Umstand dürfte dafür sprechen, dass die Frage, ob ein Bedürfnis nach einem Scheckgesetz vorhanden ist, bejaht werden muss.

Oesterreich hat nach langen Bestrebungen endlich am 3. April 1906 ein Scheckgesetz erhalten — nebenbei be-

[161]) s Handwb., p. 36.

[162]) s. Hammerschlag: a. a. O., p. 500.

merkt: es kann dort jetzt schon ein beträchtliches Anwachsen des Scheckverkehrs konstatiert werden[163]) —; das Deutsche Reich hat es nach fast 30jährigem, heissem Kampfe noch nicht erreicht!

Und doch waren es gerade die besten und berufensten Vertreter auf diesem Gebiete, die ihre Stimme unablässig für die gesetzliche Regelung des Schecks erhoben. Allen voran der Reichsbankpräsident Dr. Richard Koch, „der erfahrenste Meister des Scheckrechts und der erste Vorkämpfer für ein deutsches Scheckgesetz!"[164]) Ihm stehen zur Seite Männer wie: Bayerdörffer, Buff, v. Canstein, Cohn, Conrad, Hammerschlag, Hartung, Heyn, Hergenhahn, Klein, Kuhlenbeck, Landgraf, Moltmann, Obst, Riesser, Simonson, Thorwart, v. Wilmowski, wohl auch Birnbaum und Kapp.

Zu diesen Namen treten noch amtliche Organe und Vereine, wie im Jahre 1879 die grosse Mehrheit aller deutschen Handelskammern, 1882 die Kommissarien und Bezirksausschüsse bei den Reichsbankhauptstellen, sowie der 11. Deutsche Handelstag, 1884 der 17. Deutsche Juristentag, 1897 der Verbandstag der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner 1906 der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller,[165]) endlich 1907 der 3. Allgemeine Deutsche Bankiertag, im Prinzip wohl auch der 1. Bankiertag vom Jahre 1902. —

Eine baldige gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs scheint mir dann auch um deswillen von hervorragender Bedeutung zu sein, weil sie gleichzeitig wohl auch den Postscheckverkehr seinem Ziele näher bringen wird.

Trotz § 6 Ziff. 7 des Gesetzes betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 vom 30. März 1900: „Das Postscheckwesen ist spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln," ist bis heute eine solche Regelung nicht erfolgt.

---

[163]) s. Hecke: a. a. O., p. 423.

[164]) s. Cohn: Handwb, p. 37.

[165]) cf. Zeitschrift: Handel und Gewerbe, XIV, Jahrg., No. 13, p. 207.

Welche Bedeutung aber das Postscheckwesen für ein Land hat, beweisen deutlich genug die Schweiz, Oesterreich und Ungarn, wie folgende Zahlen zeigen mögen:

In der Schweiz wurde am 1. Januar 1906 der Postscheck- und Girodienst mit 1450 Rechnungsinhabern eröffnet; bis Ende Juni dess. Js. hatte sich diese Zahl bereits verdoppelt; sie war auf 2826 gestiegen. Die Summe der in diesem ersten Halbjahr eingezahlten Beträge belief sich auf 70,4 Mill. Fr., der Auszahlungen auf 65,3 Mill. Fr., das Giro auf 35,7 Mill. Fr.[166])

Für die verhältnismässig kurze Zeit also ganz erkleckliche Zahlen!

Ebenso in Ungarn! Die Scheckkontoeinlagen bei der Post-Sparkassa betrugen im Eröffnungsjahre 1890 rund 126 Mill. Kr., im Jahre 1905 waren sie bereits auf 2338,4 Mill. Kr. gestiegen! Abhebungen des ersten Jahres 122 Mill. Kr., des letzten Jahres 2327 Mill. Kr.![167])

Am deutlichsten zeigt die Bedeutung des Scheckverkehrs mit dem Postverkehr das k. k. Postsparkassenamt in Wien! Nach einer Notiz in der „Allgemeinen Zeitung“[168]) betrug zu Ende des Jahres 1906 die Zahl der Scheckkonto-Inhaber 73 313 gegen ca. 42 600 im Jahre 1900.[169]) Der Einlagensaldo vom Sparverkehr und Scheckverkehr betrug 1906: 605 806 929 Kr., wobei aber der Scheckverkehr allein im Vergleich zum vorhergehenden Jahre eine Steigerung von 81 500 063 Kr. aufzuweisen hat. Der Umsatz im Scheckverkehr bezifferte sich auf 18,37 Millionen Kronen.

Dies dürfte also wohl als ein ganz kolossaler Erfolg des Postscheckverkehrs bezeichnet werden!

Es wäre daher die Nachricht, die vor nicht allzu langer Zeit in den Tagesblättern zu lesen war,[170]) sehr zu begrüssen, nämlich dass auch bei uns in Deutschland eine ge-

[166]) cf. Bernet: a. a. O., p. 197.
[167]) cf. Conrad: L.Z., p. 339
[168]) No. 248 v. 1. Juni 1907.
[169]) cf. Hecke: a. a. O., p. 421.
[170]) Vergl. auch Simonson: B.-A. VI., p. 205.

setzliche Regelung des Postscheckverkehrs in Aussicht wäre.[171]) [172])

M. E. aber wäre es hiebei unumgänglich notwendig, dass ein Reichsscheckgesetz einem Postscheckverkehrsgesetz vorausgehe oder wenigstens gleichzeitig erlassen werde.

Und wie viel Kapital heute noch unproduktiv existiert, davon kann man sich einen Begriff machen, wenn man eine Bemerkung des Staatssekretärs des Reichspostamts im Reichstage vom 29. Januar 1901 erwägt, wornach im Postanweisungsverkehr täglich 20—30 Millionen Mark von den Briefträgern herumgetragen und dadurch dem Nationalvermögen 40—50 Millionen Mark pro Tag entzogen werden.[173])

Interessant und bezeichnend für die jetzige rechtliche Stellung des Schecks ist fernerhin ein bei Landgraf [174]) abgedruckter Fall, den Professor Lotz-München auf dem 1. Allgemeinen Bankiertag zum besten gab: Ein Landwirt in Bayern, der an eine Eisenbahnkasse eine Zahlung zu leisten hatte, gab dafür einen Scheck auf die Kgl. Bank in Nürnberg. Die Annahme des Schecks wurde verweigert. Auf eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde wurde diese Verweigerung für berechtigt erklärt mit der Begründung: „Weil die jetzigen zivilrechtlichen Bestimmungen über den Scheck so verwickelt seien, dass man den staatlichen Kassenbeamten deren Kenntnis nicht zutrauen könne!"

Diese Tatsache dürfte wohl genügen!

Es mag an dieser Stelle auch noch ein Urteil des Reichsgerichts [175]) erwähnt werden, das das Fehlen gesetzlicher Vorschriften über eine kurze Einlösungspflicht, welche den Umlauf des nicht zur Zirkulation bestimmten Schecks verhindern soll, folgendermassen kritisiert: „Die hierin zurück-

---

[171]) Vergl. eine diesbezügliche Aeusserung des Staatssekretärs Krätke bei der Beratung des Postetats im Reichstag vom 28. IV. 07.

[172]) Vergl., auch die Eingaben un dAeusserungen der verschiedensten Handelskammern; abgedr. in der Zeitschrift: Handel und Gewerbe, XIV. Jahrg., z. B. No. 9, 14, 16, 22, 24, 29, 32.

[173]) cf. Heyn: D. Wirtsch.-Ztg., p. 491 (Anm.).

[174]) s. a. a. O., p. 166.

[175]) cf. Entsch. in Str.-S. Bd. 18, No. 41, p. 160.

gebliebene deutsche Gesetzgebung hat sich bisher weder veranlasst gesehen, die Regresspflicht zu ordnen, noch im Zusammenhange damit die Einlösungspflicht zu regeln. Auf diese Unterlassungen unserer Gesetzgebung ist es zurückzuführen, wenn in den deutschen Verkehr Schecks eindringen, welche .... Kreditoperationen der weitgreifendsten Art zu vermitteln bestrebt sind, Operationen, für welche der Scheckverkehr von Hause aus nicht bestimmt ist."

Ist dies auch schon im Jahre 1888 gesagt worden, so gilt es aber ebenso gut auch noch für heute: Die deutsche Gesetzgebung ist in der Regelung des Scheckrechts zurückgeblieben!

Noch eine Erwägung dünkt mich für eine gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs zu sprechen:

In Elsass-Lothringen gilt gemäss Art. 17 des Einf.-Ges. zum H.G.B. das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 (ohne die Novelle von 1874): Also in deutschen Landen zwei verschiedene Regelungen des Schecks! Kann das gutgeheissen werden? Kann sich da ein gesunder Scheckverkehr entwickeln? — Aber hievon auch abgesehen, halte ich diesen Zustand für eine Schmach und der gesamten deutschen Rechtspflege für unwürdig. In Deutschland deutsches Recht!

Nicht unerwähnt mag schliesslich noch eine Bemerkung in einem „Zum neuen Scheckgesetzentwurf" betitelten Aufsatze in der Bayerischen Handelszeitung [176]) bleiben, wornach als „bester Beweis" für das Bedürfnis der gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs der Umstand angesehen wird, dass die Reichsbank den Ankauf deutscher Schecks mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsunsicherheit ablehnt, während sie englische und amerikanische Schecks erwirbt.[177])

---

[176]) s. 37. Jahrgang, No. 32 vom 10. August 1907.

[177]) Vergl. auch den Artikel „Scheckverkehr in Deutschland" in der Frankfurter Zeitung No. 319 vom 18. Nov. 1906, sowie auch No. 322 vom 21. Nov. 1906 derselben Zeitung, wo in Bezugnahme auf Obiges die Reichsbank erklärt, dass nicht eine besondere Schwerfälligkeit oder Hinterwäldlerei ihrerseits die Schuld trage, sondern der Grund in den bestehenden „Rechts"verhältnissen liege.

Und in der Tat! Dies ist ein Umstand, der sicherlich für das Bedürfnis eines Scheckgesetzes ins Feld geführt werden kann.

Noch ein letztes Argument scheint mir erwähnenswert:

In der Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches heisst es:[178]) „Unter den allgemeinen Begriff der Anweisung fällt auch der Scheck." Weiter heisst es dann, und das ist hier von Wichtigkeit: „Die Regelung des Scheckrechts wird nötigenfalls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen."

Und dass dieser „nötige Fall" eingetreten ist, das dürfte die obige Abhandlung wohl zur Genüge gezeigt haben. M. E. ist das ein direkter Hinweis darauf, das Scheckrecht durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Der Gesetzgeber wollte eben das Scheckwesen keineswegs endgiltig durch B.G.B. und H.B.G. festgelegt wissen.

Dies wird bestätigt, wie mit Recht Landgraf anführt,[179]) durch den Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Düringer und Hachenburg. „Ersterer war Mitglied der in das Reichsjustizamt seinerzeit einberufenen Spezialkommission zur Beratung des auf Grund des B.G.B. umredigierten deutschen H.G.B." Im Bd. II p. 442 heisst es dortselbst: „Eine in der genannten Kommission gegebene Anregung, das Scheckwesen im H.G.B. zu regeln, stiess auf Widerspruch. Soweit ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung bestehe, verdiene der Weg eines Spezialgesetzes den Vorzug."

Schluss.

Das Bedürfnis ist da! Das kann nie und nimmer mehr geleugnet werden.

Und wirklich! Es scheint auch Tag werden zu wollen!

Der Reichskanzler hat eine baldige gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt; die Reichstagsabgeordneten

---

[178]) s. p. 187.

[179]) s. a. a. O., p. 169.

Dr. Fassbender, Kreth und Weber brachten unterm 4. Mai 1907 zum Etat der Reichsbank eine Resolution auf Erlass eines Gesetzes betreffend die Regelung des Scheckverkehrs ein, und Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte in der Sitzung der Budgetkommission des Reichstages vom 5. Mai 1907, dass die Regierung beabsichtige, im Herbste oder spätestens in der darauffolgenden Session das Scheckgesetz einzubringen. Am 13. Juli 1907 erschien sodann im Reichsanzeiger ein „vorläufiger Entwurf eines Scheckgesetzes". —

Dazu kommt noch, dass in mächtiger Weise für den Scheck Propaganda gemacht wird: Die Tagesblätter der verschiedensten Richtungen weisen auf die grossen Vorteile des Scheckverkehrs hin,[180]) Banken,[181])sowie auch amtliche Organe [182]) versenden Rundschreiben, in denen die Vorteile des Scheckverkehrs für Geschäftsleute wie für Private erläutert werden, weiterhin verteilen viele Banken „Merkbücher" über die Bedeutung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs [183]) und sichern jetzt provisionsfreie Einlösung der Schecks an vielen Stellen zu [184]) u. a. m.[185])

Hoffen wir also, dass uns bald ein gutes Scheckgesetz beglücken wird! Denn „zur Einbürgerung des Scheckverkehrs in immer weiteren Kreisen, insbesondere in den

---

[180]) cf. z. B. „Münchener Neueste Nachrichten" No. 324 vom 13. Juli 1907, No. 387 vom 20. August 1907, No. 367/368 vom 7./8. August 1907; „Münchener Post" No. 191 vom 24. August 1907; „Bayerischer Kurier" No. 230/231 vom 18./19. August 1907; „Frankfurter Zeitung" No. 308 vom 7. November 1906.

[181]) z. B. kgl. Seehandlung-Berlin (nach einer Bemerkung in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung, III. Jahrg. No. 16, p. 764).

[182]) z. B. die mittelrheinischen Handelskammern (nach einer Notiz in den „Münchener Neuesten Nachrichten" No. 360 vom 3. August 1907).

[183]) z. B. Deutsche Bank und Bayerische Handelsbank, München.

[184]) z. B. Deutsche Bank an über 100, Bayerische Handelsbank an ca. 125, Oldenburger Landesbank an über 140 Zahlstellen.

[185]) Vgl. z. B. Finanzministerialblatt 1905, No. 21882, p. 302; ferner die Einführung des provisionsfreien Scheckverkehrs bei der Kgl. Bayerischen Bank; die Bekanntmachung des Münchener Stadtmagistrats, dass die städtischen Kassen Schecks auf Guthaben bei Münchener Bankanstalten in Zahlung nehmen etc. etc.

Kreisen der Genossenschaften, der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden und der Landwirtschaft, ist der Erlass eines guten Scheckgesetzes .... zwar nicht d a s Mittel, aber e i n Mittel.

Nur seine Existenz kann der Scheck der Gewohnheit und dem Gewohnheitsrecht, seine volle Verkehrsfähigkeit kann er nur dem Gesetz verdanken." [186])

---

[186]) s. Riesser: L.Z., p. 99.